



Amtliches Bekanntmachungsblatt des

AMTES STRALENDORF

mit den Gemeinden Dümmer, Holthusen, Klein Rogahn, Pampow, Schossin, Stralendorf, Warsow, Wittenförden, Zülow

Nr. 1/9. Jahrgang • 26. Januar 2005

Normstahl
Tore • Türen • Antriebe

Alles aus einer Hand für Neubau und Modernisierung
Beratung • Verkauf
Montage • Vollservice

GUNTER MÜLLER
Am Sandberg 11
19086 Peckatel
Tel.: 03861/501670
Fax: 03861/501671
Ihr Fachberater

Gefiederte Boten werden durch Microchips überwacht

Zwischen Morgentau und Abendrot

Neue DIA-Serie über das Grambower Moor (Seite 12)

Ein Stralendorfer Taubenzüchter berichtet (Seite 2)

Töpfern ist der große Renner

kreativ-Werkstatt in Dümmer geht ins zweite Jahr (Seite 3)

Ohne „Muddi“ läuft hier nichts!

Warsower Jugendliche kämpfen für den Erhalt ihres Jugendtreffs (Seite 5)

Anzeigen

MAIK MICERA
Ihr Fliesenlegermeister

- ◇ Fliesen
- ◇ Platten
- ◇ Mosaik

Ahornweg 10
19075 Holthusen
Telefon: 03865 / 78 70 65
Telefax: 03865 / 78 70 66
Funk: 0173 / 2 01 49 06

Mit uns haben Sie den richtigen Riecher!

Von der Idee zum fertigen Print.

DELEGO WIRTSCHAFTSVERLAG DETLEV LÜTH
Klößergang 5, 19053 Schwerin
Tel. 03 85 / 48 56 30, Fax 48 56 324
delego.lueth@t-online.de

Aus den Gemeinden

Gefiederte Boten werden durch Microchip überwacht Ein Stralendorfer Taubenzüchter berichtet

Stralendorf. Die „Rennpferde des kleinen Mannes“ werden sie auch liebevoll genannt, die Brieftauben, die in den Sommermonaten in großen Schwärmen und Grüppchen am Himmel zu sehen sind. Ein begeisterter Taubenzüchter ist auch Manfred Röckl aus Stralendorf.

Vertraut gemacht hatte er sich bereits als Jugendlicher mit diesem Hobby zum Ende der 60er Jahre. 1975 begann er als Züchter in Stralendorf mit damals 60 Tauben im Schlag.

Der 54-jährige verbringt viel Zeit bei seinen gefiederten Boten, neben der täglichen Fütterung und dem Reinigen des Taubenschlages wird zweimal täglich auch der einstündige Freiflug für die bevorstehende Preisflugsaison 2005 trainiert.

Das Winterfutter der Tiere ist eine Mischung aus Weizen, Gerste, Raps, Mais und Erbsen, in der Flugsaison wird noch Eiweiß als Energielieferant hinzugegeben.

Der Regionalverband Schwerin, zu

rung und nach 19 Tagen sind die Jungvögel da.

Nach 24 Tagen werden die Jungtauben abgesetzt und kommen auf einen separaten Schlag.

Der Jungtierflug startet im Monat August, hierfür sind alljährlich 5 Starttermine vorgesehen.

Seinen Bestand erweitert Manfred Röckl nicht nur durch die eigene Aufzucht von Jungtauben.

Oftmals tauschen Züchter untereinander Tiere aus oder man ersteigert auf Verbandsausstellungen einen ersehnten Luftboten. Zu den wohl bekanntesten Tieren gehören die belgischen Schellenstauben und die Jansstauben.

In Kassel findet jedes Jahr der weltweit größte Taubenmarkt statt. „Hier zahlen Züchter für eine Jungtaube auch schon mal bis zu 3.700 Euro“ weiß Manfred Röckl zu erzählen.

Fragt man ihn, woran er erkennt ob es sich um ein Weibchen oder einen Vogel handelt, so antwortet er: „Jeder Taubenzüchter hat dafür

Hierfür gab es neben größter Anerkennung auch jeweils eine Medaille und eine Urkunde für den Züchter.

Im Jahr 2004 wurden insgesamt 12 Flüge gestartet. Beim 4. Flug von Arnheim nach Stralendorf (427 km) kam eine Taube von Matthias Führs auf Platz 1. Den 2. Platz belegte eine Taube von Manfred Röckl.

Regionalverbandsmeister 2004 wurde Andreas Poka aus Pogreß.

Wenn der Stralendorfer Tauben-

Flugleiter die Wetterbedingungen prüfen, denn bei Regen, Hagel oder Sturm kann nicht gestartet werden.

Wenige Tage vor dem Start werden die Tauben in die Kassetten des Kabinenexpress in Schwerin – Warnitz eingesetzt. Dann tragen sie neben dem Metallring auch den Microchip am Fuß, auf dem alle Daten über das Tier gespeichert sind.

Noch vor Jahren wurde bei Ankunft



Gibt Auskunft über das Tier: Der Microchip am Fuß der Brieftauben

züchter in die Preisliste 2004 schaut, so freut er sich über die Platzierungen seiner Vögel im vergangenen Jahr.

Der 19. Platz auf der Mittelstrecke, Platz 18 auf der EDV Meisterschaft und ein 5. Platz auf der Weisstrecke.

In der Kategorie „Bestgereister Altvogel“ zählt der 9. Platz im Regionalverband zu den Erfolgen des Stralendorfer Taubenzüchters.

Vorausblickend für 2005 ist der 1. Flug am 13. Mai nach Ahlhorn wieder ein spannendes Ereignis für die Taubenzüchter des Schweriner Umlandes.

Vor Ort wird auch dann wieder ein

der einzelnen Vögel ein Gummiring am Fuß entfernt und in eine Art Stechuhr gesteckt, um die Ankunftszeit zu erfassen.

Heute regelt das eine Antenne am heimischen Schlag, die Daten werden an einen Terminal weitergeleitet, bevor sie nach Beendigung des Preisfluges zur Auswertung zum Regionalverband gelangen.

Der Regionalverband Schwerin freut sich jederzeit über neue Mitglieder. Wer neugierig geworden ist auf dieses spannende und abwechslungsreiche Hobby, der kann mehr erfahren bei Manfred Röckl in der Schweriner Straße 2 in Stralendorf.

Text & Fotos: AS/Rei.

Anzeige

Volkmar Sonder
Dorfstraße 10
19075 Mühlenbeck

Sonder
Dienstleistungen

- Kleintransporte
- Kurierfahrten
- Hausmeisterservice
- Haushaltsauflösungen

Fon/Fax 03 88 50-50 61
Mobil 01 72-8 82 66 20



dem auch Manfred Röckl gehört, zählt insgesamt 85 Taubenzüchter. Von Mai bis Juli werden alljährlich 12 Preisflüge gestartet, nach jedem Start warten die Taubenzüchter sehnhlichst die Heimkehr ihrer Tauben.

Aber Brieftauben haben auch natürliche Feinde in der Luft, den Habicht und den Sperber. „Mit diesem Problem haben wir täglich zu kämpfen, schon viele Taubenzüchter haben darum ihr Hobby aufgegeben.“ so Manfred Röckl im Gespräch.

Zu seinem Bestand zählen insgesamt 80 Flugtauben.

Damit die Tauben flugfähig sind, werden sie zuvor angepaart, dann getrennt und fliegen danach in totaler Witwerschaft.

Anfang März erfolgt die Anpaa-

ren und die Vögel sind oftmals kräftiger gebaut als die Weibchen.“

Die Tauben erreichen eine durchschnittliche Flughöhe von 40 bis 50 Metern. Bei klarem Wetter fliegen sie auch mal mehrere hundert Meter hoch.

Das Höchstalter beträgt etwa 15 Jahre, es gab auch schon Ausnahmefälle in Belgien, wo einzelne Tauben sogar 20 Jahre alt wurden.

In der Luft erreichen die gefiederten Boten eine Geschwindigkeit von bis zu 1.800 Metern in der Minute und so brauchte in der Vergangenheit die schnellste Brieftaube für die 600 Kilometer von Gent nach Stralendorf ganze 8 Stunden.

In den Jahren 1980, 1999 und 2001 war die erste Taube der RV beim Wettflug im Schlag von Manfred Röckl.

Aus den Gemeinden

Anzeige

Spende für Wittenfördener Kirchendach

Wittenförden. Die Spuren der Zeit gehen auch am Dach der örtlichen Kirche nicht vorbei und so besteht eine erhebliche Einsturzgefahr. Wie von Edeltraud Berndt, 2. stellvertretende Vorsitzende des Kirchgemeinderates, und Stephan Osten,

derat getragen werden muss, kommt jede Hilfe gelegen. So war auch die Freude groß, als kürzlich Marita Eberhardt und Nadine Ohnedorfer von der VR-Bank ein vorgezogenes Weihnachtsgeschenk, ein Scheck über 500,- Euro,



Verantwortlicher für den Bereich Jugendarbeit des Rates, zu erfahren war, belaufen sich die Kosten für die Erneuerung auf schätzungsweise 120.000,- Euro. Da bis auf einen Zuschuss des Oberkirchenrates der größte Teil der Kosten selbst durch den Wittenfördener Kirchgemein-

an die Vertreter des Kirchgemeinderates übergaben. Wer auch bei der Erneuerung des Kirchendaches mithelfen möchte, kann seinen Beitrag in Form einer Spende auf das Konto 805580 bei der VR-Bank, BLZ 140 914 64, leisten.

Text & Foto: VR Bank

Töpfern ist der große Renner kreativ Werkstatt geht ins zweite Jahr

Dümmer. „Am Anfang bauten alle ständig Lampen“ sagt Karin Weiß und lacht. „Die Werkstatt leuchtete wie ein Märchenschloss“. Mittlerweile stehen die fragilen Papiergebilde zu Hause in den Wohnzimmern, jetzt ist bei den meisten Workshop-Teilnehmern das Töpfern aktuell. „Wenn man erst mal damit anfängt, kann man nicht mehr aufhören. Töpfern macht süchtig“ weiß die Werkstattleiterin aus eigener Erfahrung. Sie freut

mäßig Rentnerinnen hier, sie hatten nach einem „Schnuppertag“ ihre Freude am gemeinsamen künstlerischen Gestalten entdeckt. Solche Termine möchte Karin Weiß in Zukunft vermehrt anbieten: „Es ist unglaublich, mit welchem Elan Ältere dabei sind. Extrem konzentriert, es macht großen Spaß!“ Das Gleiche gilt auch für die Kinder. Deshalb plant die Künstlerin für den Sommer 2005 ein ganz besonderes Projekt: Den „magischen



sich, dass ihr Angebot so begeistert angenommen wird: Die Plätze in den Abend-Workshops sind begehrt, und auch für die diesjährigen Kreativ-Wochenenden sind schon die ersten Anfragen da.

Garten“, einen Skulpturen-Park zum Selbermachen. Wie und wann genau, das verrät Karin Weiß noch nicht. Wer Genaueres wissen möchte, kann über Pfingsten in der kreativ Werkstatt vorbeischaun: Zu „Kunst offen“ folgen dann die Details.

Mehr Angebote für Kinder und Senioren

Besonders schön findet es die Künstlerin, das zunehmend Kinder und ältere Menschen den Weg in ihre Werkstatt finden. So treffen sich seit Herbst zum Beispiel regel-

Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch unter 03869 – 780480 oder im Internet unter www.hofgalerie-am-see.de.

Text und Photo: KAZ/ Hofgalerie

Service

Abholtermine in den Gemeinden

Gemeinde	Gelbe Wertstoffsäcke	Sperrmüll	Schadstoffmobil
Dümmer	31.01. / 14.02. / 28.02. / 14.03. / 29.03. / 11.04. / 25.04.	25.04. / 07.10.	30.05.
Holthusen	01.02. / 15.02. / 01.03. / 15.03. / 30.03. / 12.04. / 26.04.	27.04. / 11.10.	26.05.
Klein Rogahn	01.02. / 15.02. / 01.03. / 15.03. / 30.03. / 12.04. / 26.04.	26.04. / 10.10.	26.05.
Pampow	08.02. / 22.02. / 08.03. / 22.03. / 05.04. / 19.04.	20.04. / 20.10.	26.05.
Schossin	01.02. / 15.02. / 01.03. / 15.03. / 30.03. / 12.04. / 26.04.	19.04. / 06.10.	30.05.
Stralendorf	31.01. / 14.02. / 28.02. / 14.03. / 29.03. / 11.04. / 25.04.	28.04. / 19.10.	26.05.
Warsow	01.02. / 15.02. / 01.03. / 15.03. / 30.03. / 12.04. / 26.04.	19.04. / 06.10.	26.05.
Wittenförden	07.02. / 21.02. / 07.03. / 21.03. / 04.04. / 18.04.	10.05. / 15.12.	26.05.
Zülow	01.02. / 15.02. / 01.03. / 15.03. / 30.03. / 12.04. / 26.04.	19.04. / 06.10.	30.05.

Aus einem Leserbrief:

Liebe Gäste der Silvesterveranstaltung 2004/2005,

über die große Besucherzahl an diesem Abend in der Stralendorfer Amtssporthalle habe ich mich sehr gefreut.

Gemeinsam haben wir bei einem rustikalen Silvesterimbiss in das neue Jahr hineingefeierte.

Lobenswert möchte ich erwähnen, dass es zu keinen nennenswerten Zwischenfällen auf unserer Silvesterfete gekommen ist.

Recht farbenfroh gestaltete sich das Feuerwerk am Nachthimmel über Stralendorf.

Wer an diesem Abend nicht hundertprozentig auf seine Kosten kam, dem möchte ich schon zu Jahresbeginn die nächste Silvesterfete 2005/2006 empfehlen, wo ein noch umfangreicheres Programm in Planung ist.

Danken möchte ich dem Tresenpersonal, den vielen freiwilligen Helfern im Hintergrund der Veranstaltung sowie der FF – Stralendorf.

Ihr Frank Kraft
Gastwirt



Im Salon „Vivien“ Wittenförden ist nach kurzer Pause der Kosmetik- und Fußpflege-Bereich wieder qualifiziert besetzt. Frau C. Kröning freut sich auf ihre Kunden.

Foto: C. Eschrich

Im Rahmen einer Mitgliedschaft leisten wir

Hilfe in
Lohnsteuersachen
Spree & Havel
Lohnsteuerhilfeverein
e.V.

Wir beraten
nach Vereinbarung auch
an Sonn- und Feiertagen

Beratungsstelle:
Groß Rogahn, Gartenstr. 4
Telefon: 03 85/6 47 02 89

Aktiv & Rüstig – mit Senioren unterwegs

Engagiert durch das ganze Jahr Alfred Nestler hält die Fäden in der Zülower Seniorengruppe zusammen

Zülow. Seit Anfang der 90er Jahre leitet er, der einstige Bürgermeister von Zülow, die Seniorenarbeit in der Gemeinde.

Die 25 Mitglieder der Seniorengruppe danken es „ihrem Alfred“, durch die Teilnahme an den regelmäßigen Treffen im Gemeindehaus, die jeden letzten Mittwoch im Monat stattfinden.

Alfred Nestler dann zu ihren Musikinstrumenten greifen, sorgen sie in der Gruppe für viel Frohsinn und Gesang.

Seit 3 Jahren feiern die Senioren auch jedes Jahr Silvester gemeinsam im Dorfgemeinschaftshaus.

Fragt man die Senioren nach kulturellen Höhepunkten aus dem Jahr



Bürgermeister Volker Schulz (r.i.B.) dankte Alfred Nestler für sein Engagement in der Seniorenarbeit



Der Mann mit dem Schifferklavier: Walter Pieperjohanns greift in die Tasten

Jeder kennt hier jeden und so ist es in Zülow wie selbstverständlich, dass sich alle zu Beginn eines jeden Treffens per Handschlag begrüßen. „Kaffe und Kauen“ gehören zu jedem Klönsnack der Zülöwer Senioren dazu.

Die Geburtstagskinder des jeweiligen Monats überraschen zudem die anderen Senioren mit kleinen Köstlichkeiten.

Wenn Walter Pieperjohanns und

2004, so erzählen sie freudig über ihre Tagesfahrt nach Glückstadt. Hier lernten sie während einer Stadtrundfahrt die Stadtgeschichte und den Kirchenbau näher kennen. Unvergesslich bleibt ihnen auch der Besuch des Forsthofes in der Nachbargemeinde Dümmer. Dort besuchten sie das alte Forsthaus sowie die sanierte Scheune und kehrten mit vielen Erinnerungen heim. Auch das gemeinsame Erntefest im September 2004 bleibt den Senioren in bester Erinnerung.

Zur Weihnachtsfeier am 15. Dezember 2004 war auch Bürgermeister Volker Schulz vorbei gekommen. In seiner Rede dankte er Alfred Nestler für sein engagiertes Wirken im abgelaufenen Jahr und überreichte ihm einen Geschenkgutschein.

Gleichzeitig informierte der Bürgermeister die anwesenden Senioren über das aktuelle Geschehen in der Gemeinde und hob dabei das wenige Tage zuvor fertiggestellte neue Buswartehäuschen im Ortskern hervor.

Text & Fotos: AS/Rei.

HÖRMANN
Tore • Türen • Zargen • Antriebe

30 Jahre Garantie

Sectional-Tor
NEU – mit erhöhter Sicherheit nach EN-Norm.
Nur bei Hörmann

Am besten gleich mit Torantrieb **SupraMatic**

BAUELEMENTE

- Tore
- Türen
- Antriebe
- Fenster

BMB
MATHIAS BETH

Störstr. 1 • 19079 Banzkow • Tel. 03861-30 15 98 • Fax 03861-30 22 78

Haben Sie Besseres zu tun, als sich mit
leidigem Papierkram rumzuärgern?
Brauchen Sie eine Hilfe mit Durchblick?
Dann bin ich für Sie da!!!

mehr als 15jährige Berufserfahrung – 12 Jahre davon in Steuerbüros

BBS Voland
BUCHUNG – BERATUNG – SERVICE

Lindenweg 24 • 19073 Stralendorf
Tel.: 03869/780082 • Fax: 03869/780083

Belegablage, Vollständigkeitsprüfung, Kontierung, Verbuchung der laufenden Geschäftsvorfälle, Ausdruck monatlicher Auswertungen, Statistiken, BWA, SUSA, OPOS, Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung, Lohn, Betriebswirtschaftliche Beratung, Büroarbeiten, Urlaubsvertretung, Kontaktherstellung zu Steuerberatern, Existenzgründerberatung

Aus den Gemeinden

Ohne „Muddi“ läuft hier nichts

Kinder und Jugendliche kämpfen um den Erhalt ihres Jugendtreffs

Warsow. Als ich vor sechs Jahren nach Warsow zog, kannte ich so etwas wie einen Jugendtreff oder ähnliche Institutionen nicht. In Schwerin war ich oft zu Hause und spielte Computer oder saß vor dem Fernseher. Dieses veränderte sich stark als ich in diese Gemeinde kam: Ich traf mich mit Freunden zum Fußball spielen o. ä. und war oft draußen.

Im Jahre 2001 lernte ich durch einen Freund den Kinder- und Jugendtreff Warsow kennen. Dieser Treff, am Ringweg 2a, wurde am 30.09.1995 offiziell eröffnet. Ich war sofort begeistert von den vielen Freizeitaktivitäten, wie z. B. Tischtennis, Billard oder Kartenspiele. Ich wurde aber auch mit der Leiterin des Treffs, Rositha Engelhardt, bekannt gemacht. Ich kam auf Anhieb gut mit Fr. Engelhardt aus, wie alle Kinder und Jugendlichen des Treffs.

Inzwischen bin ich seit über einem Jahr täglicher Nutzer des Treffs. Diese Begeisterung kommt aber nicht von ungefähr: Die vielen Veranstaltungen ziehen oft sehr viele Jugendliche an. So ist uns die Möglichkeit gegeben



In geselliger Runde: Clubleiterin Rositha Engelhardt und die Jugendlichen beim Skat

an Fahrten wie z. B. ins Wonnemar Wismar, den Hansa-Park oder Heide-Park, teilzunehmen.

Desweiteren führen wir oft auf dem Hof des Jugendtreffs Partys, wie Grillabende, zu Anlässen des Kinder- oder Jahrestags durch und natürlich auch jedes Jahr eine Weihnachtsfeier. Höhepunkt ist aber auch das Rommé- und Skatturnier, welches bei vielen sehr beliebt ist. Im Januar/Februar ist der Start der Saison. Ausgenommen einer kleinen Sommerpause, erstreckt sich diese bis zum Jahresende mit bis zu sechs Turnieren. Höhepunkt und Ansporn der Zocker ist die Pokalverteilung am Ende des Jahres. So wurden auch dieses Jahr bei der Weihnachtsfeier (04.12.04) die besten Acht der 12 Skatspieler und der 11 Romméspieler mit einem Pokal für ihr Können belohnt.

Der Treff und diese Ereignisse sollen nun bald vorbei sein, da unsere Leiterin Fr. Engelhardt ihre Arbeit niederlegen muss. Grund dafür ist, dass die SAM-Stelle ausläuft.

Fr. Engelhardt leitet nicht nur den Treff, sondern organisiert verschiedene Freizeitaktivitäten und sorgt auch dafür, dass der Jugendtreff sauber und im guten Zustand ist, wobei wir sie alle aktiv unterstützen. So wird mindestens einmal in der Woche der Hof gereinigt, aber auch Großprojekte wie der Ausbau des Treffs wurden ins Leben gerufen. Beim Innen- und Außenbau wurden die Wände des Treffs von Kindern und Jugendlichen renoviert, eine alte Toilette entfernt, eine feste Tischtennisplatte und Sitzgelegenheiten wurden auf dem Hof errichtet, außerdem wurde der Carport erweitert und erneuert.

Dieses nur um Ihnen eine Vorstellung der Aktivitäten der Jugendlichen in Zusammenarbeit mit Fr. Engelhardt und den Männern der ABM zu zeigen. Dies beweist wie sehr die Jugendlichen den Treff lieben und pflegen. Was wird also aus der Einrichtung wenn unsere „Muddi“, wie Fr. Engelhardt liebevoll von einigen Jugendlichen genannt wird, gehen muss?

Durch sie und den Jugendrat entstanden feste Regeln und eine Hausordnung, die alle akzeptieren und befolgen, so herrscht z. B. ein strenges Alkohol-, Rauch- und Drogenverbot in der Einrichtung. Es werden die Richtlinien des Jugendschutzgesetzes klar eingehalten.

Dies alles soll es nun ab April 2005 nicht mehr geben?

Nachgefragt!

Warum kämpft ihr um das Bestehen Eures Jugendtreffs hier im Ort?



Sebastian Wolf (Warsow)

„Hier trifft sich die Jugend des Dorfes. Hier ist stets was los. Hier treffe ich meine Freunde und wir unternehmen auch viel gemeinsam außerhalb des Treffs.

Frau Engelhardt ist neben meinen Eltern eine sehr vertraute Person.“



Anna Kruse (Warsow)

„Ich komme auch immer gern hier her, um viele meiner Freunde zu treffen. Wir spielen Karten und Tischtennis oder Billard zusammen. Frau Engelhardt ist immer cool drauf.“



Christian Wedlich (Warsow)

„Hier kann ich meine Freizeit mit meinen Freunden verbringen. Wir besprechen auch mal gemeinsam die aktuellen Hausaufgaben. Frau Engelhardt ist für uns alle wie eine „Muddi“ geworden.“

Gemeinsamer Tenor: „Unser Club soll weiterbestehen, mit Frau Engelhardt als Clubleiterin!“

Text: Philipp Pönisch & AS/Rei.
Foto: AS/Rei.

Anzeigen

Massagepraxis & Physiotherapie

Friederike Schmidt

Dorfstraße 12 / Hinterhof • 19073 Stralendorf
Termine unter Tel: 0 38 69/78 08 98

Öffnungszeiten:

Mo u. Mi 6.30 bis 12 Uhr, Mo bis Do 15 bis 17 Uhr
und Fr 7.30 bis 12 Uhr



Rainer Oldenburg
Heizung - Lüftung - Sanitär

Rainer Oldenburg

Bäckerweg 13
19075 Warsow

Tel.: 03 88 59/6 65 04
Fax: 03 88 59/6 65 08
Funk: 01 71/6 41 34 13

e-mail: Heizung-Sanitaer-Oldenburg@gmx.de

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Gemeinde Zülow für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 47 ff. Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVBl. M-V S.205), wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom 06.01.2005 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

1. im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf in der Ausgabe auf	103.600,00 € 103.600,00 €
und	
2. im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf in der Ausgabe auf	35.000,00 € 35.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf davon für Zwecke der Umschuldung	24.000,00 € 24.000,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf	0,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	10.000,00 €

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	300 v. H.

§ 4

- Die Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt werden entsprechend der gebildeten Deckungsringe für deckungsfähig erklärt.
- Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 36000.17600 (Spenden Kultur und Veranstaltungen) dürfen für Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 36000.63000 (Ausgaben Kultur und Veranstaltungen) verwendet werden.
- Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 47000.11000 (Entgelte Senioren) dürfen für Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 47000.58000 (Ausgaben Seniorenveranstaltungen) verwendet werden.
- Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 7000.11000 (Einnahmen Kleinerleiterabgaben) dürfen für Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 70000.71200 (Ausgaben Kleinerleiterabgaben) verwendet werden.

§ 5

Die Entscheidung für eine Kreditschuldung sowie die Entscheidung für eine Soll-Übertragung nach § 17 Abs.5 GemHVO trifft auf Antrag der mittelbewirtschaftenden Stelle der Leiter der Kämmerei.

Amtsgericht Ludwigslust
Geschäftszeichen: 7 K 62/99

Ludwigslust, den 26.11.2004

Terminbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in

19073 Klein Rogahn, Fasanenhof Nr. 10a

belegene, im Grundbuch von **Klein Rogahn Blatt 347** unter BV Nr. 3 eingetragene Grundstück (Gemarkung Klein Rogahn, Flur 1, Flurstück 193/3, 500 m² groß) durch das Gericht versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem leerstehenden, stark instandsetzungs- und fertigungsbedürftigen Einfamilienhaus (DDR-Typ EW 65) mit giebelseitigem Eingangsvorbau sowie gartenseitigem Garagenanbau mit Terrasse. Das Gebäude ist durchgehend unterkellert und augenscheinlich im Dachraum ausgebaut. Vermieten oder verpachten lässt sich die Immobilie im derzeitigen Zustand nicht, auch scheidet eine Eigennutzung infolge Durchfeuchtungs- und Frostschäden, Verschleiß am Innenausbau sowie starker Schäden an beiden Anbauten aus.

Nähere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigengutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt (09:00 bis 12:00 Uhr). Bieter müssen unter Umständen Sicherheit in Höhe von **10 % des Verkehrswertes** leisten.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG **80.000,00 €**

Versteigerungstermin wird anberaumt auf

Mittwoch, den 02.02.2005, 15:00 Uhr.

Der Termin findet statt an Gerichtsstelle in Ludwigslust, Käthe-Kollwitz-Str. 35, Saal III im Erdgeschoss.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 05.04.2000 in das Grundbuch eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt waren als Eigentümer eingetragen:

- Dieter Dehring
 - Gudrun Dehring
- zu je 1/2 Anteil -

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

gez. Zimmermann
Rechtspfleger

Ausgefertigt
Badel
Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Ludwigslust, 30.11.2004

§ 6

Erheblich im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 1 KV ist ein Betrag von mehr als 5.000,00 €.
Erheblich im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 2 KV ist ein Betrag von mehr als 10.000,00 €.

Zülow, 2005-01-06 (Siegel) gez. Schulz
Ort, Datum - Bürgermeister -

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Zülow für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit bekanntgemacht

In die Haushaltssatzung der Gemeinde Zülow für das Haushaltsjahr 2005 und ihre Anlagen kann vom 27.01.2005 bis 09.02.2005 im Amt Stralendorf - Kämmerei Zimmer 205, 19073 Stralendorf, Dorfstraße 30, während der Öffnungszeiten jedermann Einsicht nehmen.
Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Amt Stralendorf oder der Gemeinde Zülow vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zülow, 2005-01-06 (Siegel) gez. Schulz
Ort, Datum - Bürgermeister -

Amtsgericht Ludwigslust Ludwigslust, den 26.11.2004
Geschäftszeichen: 8 K 14/02

Terminbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in

19075 Pampow, Am Periberg 7

belegene

a) im **Wohnungsgrundbuch von Pampow Blatt 1236, BV. -Nr. 1, (327/10.000** Miteigentumsanteil am Grundstück Gemarkung Pampow, Flur 7, Flurstücke 477 (1.629 m²) und 478 (1.557 m²) verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. E 5; Sondernutzungsrechte sind vereinbart).

b) im **Teileigentumsgrundbuch von Pampow Blatt 1267, BV. -Nr. 1 (1/10.000** Miteigentumsanteil am Grundstück Gemarkung Pampow, Flur 7, Flurstücke 477 (1.629 m²) und 478 (1.557 m²) verbunden mit dem Sondereigentum an dem Stellplatz in der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 30; Sondernutzungsrechte sind vereinbart).

eingetragene Eigentum durch das Gericht versteigert werden.

Das zu versteigernde Objekt befindet sich in einem versetzt errichteten Mehrfamilienhaus, bestehend aus fünf Hausteilen mit insgesamt 30 Wohnungseinheiten. Die zu versteigernde Wohnung befindet sich im fünften Hausteil im Eingang Nr. 7 Dachgeschoss links. Die Wohnung E 7 ist über zwei Ebenen ausgeführt und besitzt folgende Räumlichkeiten: Flur mit Spindelstiege, 2 Zimmer mit Küche, Bad, Dachbalkon, Abstellraum im Spitzboden. Zur Wohnung gehört der Kellerraum E 5 und ein Tiefgaragenstellplatz Nr. 30. Die Wohnfläche beträgt insgesamt 71.00 m². Die Wohnung ist derzeit vermietet und wird bewohnt. Das Grundstück und die Bebauung befinden sich in einem ordentlichen Zustand.

Nähere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigengutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt (09:00 bis 12:00 Uhr). Bieter müssen unter Umständen Sicherheit in Höhe von **10 % des Verkehrswertes** leisten.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG

zu a) hinsichtlich des Wohnungseigentums,
eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Pampow Blatt 1236
unter BV-Nr. 1, auf **75.000,00 €**

zu b) hinsichtlich des Teileigentums,
eingetragen im Teileigentumsgrundbuch von Pampow Blatt 1267
unter BV-Nr. 1, auf **5.000,00 €**

sowie für ein eventuell vorzunehmendes Gesamtangebot
80.000,00 €

Versteigerungstermin wird anberaumt auf

Mittwoch, den 02.02.2005, 11:00 Uhr.

Der Termin findet statt an Gerichtsstelle in Ludwigslust, Käthe-Kollwitz-Str. 35, Saal III im Erdgeschoss.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist jeweils am 29.04.2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:

Patrick Boldt

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

gez. Zimmermann
Rechtspfleger

ausgefertigt am:
Ludwigslust, den 29.11.2004

Arnholt
Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Holthusen

Gemeinde Holthusen

Bebauungsplan Nr. 1 für das Gebiet „südlich des Mittelweges“ der Gemeinde Holthusen

Hier: Inkrafttreten

Am 10.01.2005 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Holthusen den Abwägungs- und Satzungsbeschluss des B - Planes Nr. 1 für das Gebiet „südlich des Mittelweges“ der Gemeinde Holthusen gefasst.

Das Gebiet ist aus dem Lageplan ersichtlich.



Mit dem Inkrafttreten des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) am 1. Januar 1998 hat der Bundesgesetzgeber gemäß § 10 Abs. 2 BauGB, die aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurden, von der Genehmigung freigestellt. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 ist aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Holthusen entwickelt und somit genehmigungsfrei, auch die Anzeigepflicht entfällt. Die Gemeinde Holthusen kann folglich nach dem Satzungsbeschluss die Verwaltung beauftragen, die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 bekannt zu machen.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 für das Gebiet „südlich des Mittelweges“ der Gemeinde Holthusen wird hiermit bekannt gemacht.

Der B - Plan Nr. 1 tritt mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung und die Begründung liegen zu jedermann Einsicht im Amt Stralendorf, Bauamt, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf, zu den Öffnungszeiten aus.

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln in der Abwägung: „Unbeachtlich werden 1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB in der Fassung vom 18. August 1997 (BGBl. I Seite 2081) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und 2. Mängel der Abwägung (nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2), wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mängel begründen soll, ist darzulegen“ (§ 215 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz. 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen B - Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Holthusen, 11.01.2005

(Siegel)

gez. Deichmann
Bürgermeisterin

**Das nächste Amtsblatt
erscheint am:**

**Redaktionsschluss:
7. Februar 2005**

Der Ansprechpartner vor Ort:
Amt Stralendorf
Herr Reiners
Tel. 03869 - 76 00 29
Fax: 03869 - 76 00 60
e-mail: reiners@amt-stralendorf.de

1. Änderung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Holthusen

Präambel

Aufgrund des § 5 (4) der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.07.2004 (GVOBl. M-V S. 205) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V 1993 Nr. 13), berichtigt am 04.11.1993 (GVOBl. M-V 1993 S. 916), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.11.2001 (GVOBl. M-V 2001 S. 438) sowie der landesrechtlichen Regelung Kindertagesstättenförderungssatz M-V vom 01.04.2004, des Beschlusses des Jugendausschusses des Landkreises Ludwigslust vom 23.06.2004, der Satzung des Landkreises Ludwigslust zur Umsetzung des KiföG M-V vom 09.07.2004 und der Vereinbarung vom 08.07.2004 zwischen dem Landkreis Ludwigslust, FD Jugend, und der Gemeinde Holthusen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Holthusen in der Sitzung am 07.09.2004 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung

1. in § 1 wird Abs. (2) wie folgt geändert:

(2) Für die Betreuung der Kinder und Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte werden zur Deckung der Kosten Gebühren in Abstimmung mit den Landes-, Landkreis- und Gemeindemitteln erhoben.

2. in § 1 wird Abs. (6) wie folgt geändert:

(6) Die Kindertagesstätte hat eine Öffnungszeit ab 06.30 bis 17.30 Uhr.

3. § 1 Abs. (7) wird eingefügt:

(7) Über die Betreuung ist ein Vertrag zu schließen. Voraussetzung für den Abschluß eines Vertrages ist die Feststellung des objektiven Betreuungsbedarfes durch den Landkreis Ludwigslust gemäß § 3, 4 und 5 KiföG M-V.

4. in § 2 werden Abs. (1-3) wie folgt geändert:

(1) Die monatlichen Gebühren für eine Ganztagsbetreuung betragen

- für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr 206,92 €
- für Kinder ab dem 4. Lebensjahr bis zum Schuleintritt 96,71 €
- für Kinder ab Schuleintritt bis Ende 4. Klasse 59,89 €

(2) Die Gebühr für einen Teilzeitplatz beträgt 60 % (6 Stunden Krippe, Kindergarten und 3 Stunden Hort) und für einen Halbtagsplatz 40 % (4 Stunden Krippe, Kindergarten) des Elternbeitrages.

5. § 3 wird neu eingefügt:

Platzvergabe

(1) Die Bereitstellung und Vergabe von Betreuungsplätzen erfolgt im Rahmen der vom Landesjugendamt M-V erteilten Betriebserlaubnis vorrangig an Kinder aus der Gemeinde Holthusen.

Bevorzugt werden Kinder, deren beide Elternteile berufstätig sind bzw. sich in Ausbildung befinden oder an einer Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit teilnehmen.

Von den Eltern/Personensorgeberechtigten sind dem Träger bzw. der Kita-Leitung die Ermittlung des Betreuungsbedarfes durch den Landkreis Ludwigslust und gegebenenfalls Beschäftigungsnachweise vorzulegen.

(2) Die Platzvergabe an Kinder, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb von Holthusen haben, kann nur erfolgen, wenn ausreichend Platz- und Personalkapazitäten zur Verfügung stehen und der Betreuungsbedarf von Kindern aus der Gemeinde Holthusen abgesichert ist.

Bevorzugt werden Kinder, deren beide Elternteile berufstätig sind bzw. sich in Ausbildung befinden oder an einer Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit teilnehmen.

Von den Eltern/Personensorgeberechtigten sind dem Träger bzw. der Kita-Leitung die Ermittlung des Betreuungsbedarfes durch den Landkreis Ludwigslust sowie die Bestätigung der Wohnsitzgemeinde des Kindes über die Zahlung des Gemeindeanteiles und gegebenenfalls Beschäftigungsnachweise vorzulegen.

Nachfolgende §§ ändern sich in aufsteigender Nummerierung.

6. in § 5 wird Abs. (1) wie folgt geändert:

- (1) a) Die Gebührenschuld entsteht am ersten des Monats und ist bis zum 5. Arbeitstag des laufenden Monats in einer Summe auf eines der Amtskonten einzuzahlen.
- b) Für Kinder mit Vertragsbeginn bis einschließlich 15. eines Monats entsteht die Gebührenschuld am ersten Tag der Aufnahme; es ist der volle Monatsbetrag zu zahlen, der mit Vertragsbeginn fällig ist.
- c) Für Kinder mit Vertragsbeginn nach dem 15. eines Monats entsteht die Gebührenschuld am ersten Tag der Aufnahme; es ist der halbe Monatsbetrag zu zahlen, der mit Vertragsbeginn fällig ist.
- d) Für Kinder in Betreuung, die vollendete 3 Jahre werden, ist der volle Monatsbetrag für eine Kindergartenbetreuung zu zahlen.
- e) Für Kinder in Betreuung, die vor dem 15. des Monats in den Hort wechseln, ist der volle Monatsbetrag für eine Hortbetreuung zu zahlen.
- f) Für Kinder in Betreuung, die am bzw. nach dem 15. des Monats in den Hort wechseln, ist der volle Monatsbetrag für eine Kindergartenbetreuung zu zahlen.

7. in § 8 wird Folgendes geändert:

Die Kindertagesstätte wird zwischen Weihnachten und Neujahr sowie in den Sommerferien 3 Wochen wegen Betriebsferien geschlossen. Eltern werden rechtzeitig informiert. Der Betreuungsbeitrag ist auch während der Zeit von Betriebsferien zu zahlen.

In dringenden Fällen wird den Eltern in der Zeit der Betriebsferien eine begrenzte Anzahl von Plätzen in der Kita Warsow angeboten.

Eltern/Personensorgeberechtigte tragen vorrangig die Verantwortung, die Betreuung während den Betriebsferien der Kita abzusichern.

Artikel 2

Inkrafttreten der Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung

Die 1. Änderung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Holthusen tritt am 01.08.2004 in Kraft.

Holthusen, 29.10.2004

(Siegel)

gez. Deichmann
Bürgermeisterin

Diese Satzung wurde am 27.10.2004 durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust als untere Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 KV M-V eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift sowie die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warsower Sportverein wählte neuen Vorstand

Warsow. Am 3.12.2004 fand eine Neuwahl des Vorstandes des SV-Warsow e.V. statt, da die Sportfreunde Norbert Lube und Karsten Reich aus dem Vorstand bzw. aus dem Verein aus beruflichen Gründen ausgeschieden sind.

An dieser Stelle sei beiden Sportfreunden nochmals für ihre geleistete Arbeit im Vorstand sowie im Verein gedankt. Der SV-Warsow e.V. verliert mit Sportfreund Norbert Lube sogar eines seiner Gründungsmitglieder.

Als Kassenwart war er stets bemüht, die Gelder des Vereins so zu verwalten, dass der Verein zu keiner Zeit in Zahlungsschwierigkeiten kam. Er mahnte an, wenn Mitglieder ihre Beiträge nicht rechtzeitig bezahlten und gab grünes Licht, ob etwas angeschafft werden konnte oder nicht.

Im Vereinsleben ging Norbert Lube stets als Vorbild mit Ehrgeiz und Elan voran. Sei es bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen oder bei den Arbeitseinsätzen.

Norbert Lube, der neu gewählte Vorstand, sagt an dieser Stelle nochmals Danke für Deine geleistete Arbeit im Verein und im Vorstand. Wir wünschen Dir für Deinen weiteren persönlichen und beruflichen Werdegang alles Gute und viel Gesundheit. Bleib wie du bist Norbert!

Ort der Wahl, war die Gaststätte „Dorfkrug“ in Warsow. Als Gast war die Bürgermeisterin Gisela Buller anwesend.

Bevor es zur Wahl kam, legte der alte Vorstand Rechenschaft über die geleistete Arbeit der letzten Wahlperiode (April - November 2004) ab.

Schwerpunkte waren dabei u.a.:

1. Der Bau des neuen Sportplatzes und dem dazugehörigen Vereinsgebäude
2. Das Vereinsleben, um mehr Anerkennung des Vereins in der Öffentlichkeit zu erreichen und um alle Mitglieder des Vereins mehr miteinander vertraut zu machen
3. Die sportliche Tätigkeit unserer Mitglieder (der Männermannschaft, der Gymnastikgruppe, der Jugendmannschaft)

Es wurde dabei auch kritisch und sachlich festgestellt, dass der Verein einiges erreicht hat und auch in der Öffentlichkeit an Ansehen gewonnen hat. Darauf muss weiter aufgebaut werden. Wo es Positives gab, wurden auch Mängel aufgezeigt, die es nun gemeinsam zu beseitigen gilt.

So sieht der neue Vorstand des SV-Warsow e.V. nach der Wahl aus:

Vorsitzender: Karsten Wolf
Stellvertreter: Ronald Zippan

Kassenwart: Robert Ferner
Sportwart: Marcus Kitschischi
Mitglieder: Andreas Schug
Gerd König

Volker Dahl und
Jörg Splinter

Herzlichen Glückwunsch an alle Gewählten und viel Erfolg für die nächsten zwei Jahre!!!

Text: SV Warsow

Weihnachtsturnen in der Amtssporthalle Turnerinnen des SV Stralendorf zeigten ihr Können

Stralendorf. Im Dezember nahmen die Mädchen der Sektion Turnen und die Übungsleiterinnen Silke Ladwig und Bärbel Heymel das Weihnachtsturnen als Anlass, ihr Gelerntes vom Schulhalbjahr im feierlichen Rahmen, den Eltern, Geschwistern und Großeltern der Turnerinnen vorzuführen.

Die Mädchen, im Alter von 6 – 10 Jahren, zeigten stolz und natürlich mit klopfenden Herzen am Stufenbarren, am Schwebebalken und am Boden ihre eingeübten Elemente und die Größeren zeigten ihre Bodenkuren.

Auch die Jüngsten stellten beim

Ein Dank auch an den SV – Vorsitzenden Jürgen Schacht, der es ermöglichte, dass die Turnerinnen zu dieser Weihnachtsvorführung in neuen einheitlichen Gymnastikanzügen, eine besonders sportliche Figur machten.

„Im August diesen Jahres konnten wir 10 neue Turnerinnen in unsere Sektion aufnehmen. Unsere Gruppenstärke beträgt insgesamt 20 Turnerinnen und 2 Übungsleiter“, so Frau Heymel im Gespräch. Der Turngruppe ist es in diesem und nächsten Jahr leider nicht möglich weitere Kinder aufzunehmen, da sonst die Sicherheit der Kinder



Bockspringen ihre Sprungkraft unter Beweis. Nach dem Turnen waren dann Kraftübungen angesagt. Da konnten die Kinder ihren Schwebehängen, Liegestützen und Stangenklettern geworden sind. Einige Eltern und Großeltern waren von den Darbietungen so gerührt, dass schon mal eine Freudenträne dabei kullerte.

Im Anschluss bedankte sich der Weihnachtsmann bei den Mädchen für ihr gelungenes Turnprogramm, wünschte ihnen weiterhin sportliche Erfolge und überreichte jedem eine kleine Überraschung.

nicht gewährleistet werden kann und die Verletzungsgefahr zu hoch wäre.

Die Sektion Turnen arbeitet im Bereich Freizeitsport und ist nicht im Wettkampfbetrieb eingebunden. „Wir organisieren 5 – 7 Auftritte im Jahr, wo die Kinder an Dorffesten und Schulauftritten vor Publikum ihr Können zeigen und sportliche Höhepunkte ausleben“, so Frau Heymel weiter.

Die Turnerinnen wünschen allen Lesern einen guten Start für das Jahr 2005.

Text: Heymel / AS./Rei.
Foto: AS./Rei.

Das 3. Skat- und Romméturnier des SV – Warsow e. V.

Am 11.12.2004 fand die dritte Runde des 3. Skat- und Romméturniers des SV – Warsow e. V. statt. In den zu spielenden Partien wurde mit Leidenschaft, Herz und Verstand um jeden möglichen Punkt gekämpft. So kämpften 29 Teilnehmer um Sieg und Punkte. Neben den zahlreichen Preisen, wurde auch an das leibliche Wohl der Teilnehmer gedacht. So war für Essen und Trinken stets in ausreichender Menge gesorgt.

Folgende Platzierungen wurden im Einzelnen in der dritten Runde erreicht:

SKAT:	ROMMÉ:
1. Platz: Torsten Neubauer 1989 Punkte	1. Platz: Helko Steve 314 Punkte
2. Platz: Jürgen Zwergh 1631 Punkte	2. Platz: Brigitte Elmcke 320 Punkte
3. Platz: Harald Ferrer 1575 Punkte	3. Platz: Bianca Reich 326 Punkte
4. Platz: Gerald Jaske 1486 Punkte	4. Platz: Karin Peela 353 Punkte
5. Platz: Karsten Reich 1438 Punkte	5. Platz: Mario Seß 358 Punkte
6. Platz: Michael Schadowski 1326 Punkte	6. Platz: Egbert Penstiff 418 Punkte

Herzlichen Glückwunsch an allen Platzierten !!

Stand nach der dritten Runde:

SKAT:	ROMMÉ:
1. Platz: Torsten Neubauer 5919 Punkte	1. Platz: Sabine Wala 1217 Punkte
2. Platz: Karsten Reich 4272 Punkte	2. Platz: Jürgen Wedlich 1218 Punkte
3. Platz: Harald Spodlbeck 4213 Punkte	3. Platz: Mario Seß 1479 Punkte
4. Platz: Rosalthe Engelhardt 4111 Punkte	4. Platz: Arno Wedlich 1575 Punkte
5. Platz: Lothar Heuer 2798 Punkte	5. Platz: Karin Peela 1658 Punkte
6. Platz: Jürgen Zwergh 2521 Punkte	6. Platz: Bianca Reich 1664 Punkte

Schweißtreibender Aufstiegskampf – MSV – Fußballer wollen in die Bezirksliga

Pampow. Das neue Jahr 2005 ist erst wieder ein paar Tage alt, doch der Alltag hat die Fußballer der 1. Männermannschaft des MSV Pampow schon wieder eingeholt. So befinden sie sich seit Anfang Januar in der für die Spieler „ungeliebten“ Vorbereitungsphase auf die 2. Halbserie der Bezirksklasse 2. Die Pampower Kicker liegen derzeit mit 2 Punkten Rückstand hinter dem ESV Hagenow auf dem zweiten Platz und haben somit alle Chancen für den Aufstieg in die Bezirksliga West.

Und diesen haben sie sich in dieser Saison fest vorgenommen.

Folgende Spieler stehen dem Trainergespann Peter Herzberg und

einer halbstündigen intensiven Erwärmung die Strecke vom Pampower Sportplatz bis zur Stralendorfer Gärtnerei hin und zurück (ca. 7 km). Dabei überlassen die erfahrenen Trainer Peter Herzberg und Ralf Baustian nichts dem Zufall, sondern geben den einzelnen Spielern ein Zeitlimit für die Bewältigung der Strecke vor.

Durch Pulsmessungen vor und nach den Läufen wissen die Trainer ganz genau, inwieweit die Spieler wirklich an die Grenze ihres Leistungsvermögens gegangen sind. In der Vorbereitung werden neben dem Training auch viele Wettkämpfe in der Halle und im Freien bestritten. So waren die MSV – Fußballer am

gegen den SV Sukow mit 3:1 durch. Mit dem gleichen Ergebnis schossen sich auch die Pampower Kicker gegen den Neumühler SV II ins Finale. Und dieses war an Brisanz kaum noch zu überbieten. Die Stensveder, die das Gruppenspiel gegen den MSV eindeutig verloren, wollten im Endspiel den Spieß umdrehen. Und alles sah nach 5 Minuten auch so aus. Die Dänen führten zu diesem Zeitpunkt klar mit 2:0 Toren. Doch die Pampower, die sich als homogenste Mannschaft präsentierten, gaben nie auf und wurden schließlich dafür belohnt. Nach dem Anschlusstreffer durch Thomas Adolf erzielte Mario Tell den hoch verdienten Ausgleich. Im anschließenden 9-Meterschießen verwandelten Adolf, Taschner und Bockholt sowie die drei Dänen sicher, so dass die Entscheidung weiter auf sich warten ließ. Nachdem Adolf nochmals vom 9 – Meterpunkt verwandelte, hielt der MSV Keeper Emanuel Schröder den folgenden Neunmeter der Stensveder. Riesig war danach die Freude bei den Männerspielern und den mitgereisten Fans des MSV Pampow über den verdienten Turniersieg.

Zudem stellte der MSV Pampow mit dem Goalgetter Thomas Adolf den besten Torschützen der Veranstaltung. Dritter des Turniers wurde der SV Sukow, der im Spiel um Platz 3 den Neumühler SV II mit 2:1 besiegte.

Spielertermine und Trainingslager

Natürlich wollen die Pampower auch gut bei den Bezirksmeisterschaften in der Halle abschneiden. Doch viel wichtiger sind die Spiele

14.00 Uhr und am 07.02.2005 im Sportkomplex Lankow gegen die A- Junioren des F.C. Eintracht Schwerin (derzeit Landesliga - Spitzenreiter mit 12 Punkten Vorsprung auf den 2. der Tabelle). Den letzten Feinschliff erhalten die Spieler dann vom 13.02. bis zum 19.02.2005 in Porec (Kroatien). In diesem Ort und dem Hotel waren die Pampower Kicker schon einmal vor 2 Jahren und so kennen die Trainer, aber auch die meisten Spieler die sehr guten Trainingsbedingungen vor Ort. Bei 15 bis 20 Grad Lufttemperatur und den sehr guten Platzbedingungen kann das volle Programm durchgezogen werden. Die ehrgeizigen Trainer haben sich vorgenommen, die Spieler topfit zu trainieren, so dass sie die kommenden schweren Aufgaben mit Bravour angehen können.

Denn schon eine Woche später, am 26.02.2005 um 14.00 Uhr erwartet der MSV Pampow den starken Bezirksligisten vom Schweriner SC in der 4. Pokalhauptrunde. Die MSV'er wollen den hoffentlich zahlreichen Zuschauern wie schon in der 3. Pokalrunde gegen Wittenburg (3:1 Sieg für Pampow) auf dem heimischen Sportplatz am Gartenweg in Pampow beweisen, dass sie durchaus mit den Bezirksligavertretern mithalten können. „Wir werden die Spieler taktisch und psychisch so auf dieses Spiel vorbereiten, dass die Spieler in der Lage sind, notfalls auch über die Verlängerung und dem Elfmeterschießen eine Runde weiterzukommen“, betont Trainer Herzberg. Nach dem Pokalspiel heißt es dann am ersten Spieltag der Punktspiel - Rückrunde Farbe zu bekennen. Und da geht es am 05.03.2005 um 15.00 Uhr in Pampow gleich gegen den Ortsnachbarn SV Stralendorf. Und wie so oft in den vergangenen Jahren gibt es wieder die gleichen Vorzeichen, Pampow spielt um den Aufstieg und Stralendorf muss sich gegen den Abstieg wehren. Und so hat dieses Spiel immer wieder viel Brisanz und lebt voller Emotionen. Doch wie in den letzten Vergleichsspielen schon wünschen wir uns ein faires Spiel auf den Platz und auf den Rängen und der besseren Mannschaft den Sieg.

Schön wäre es, wenn beide Nachbarvereine ihre Ziele am Saisonende erreichen.

Dafür drücken wir dem MSV Pampow und dem SV Stralendorf beide Daumen!

Text: Bockholt & AS/Rei.
Fotos: Bockholt



Ein starkes Trainergespann: Ralf Baustian und Peter Herzberg

Ralf Baustian für dieses hohe Ziel zur Verfügung:

Tor: Emanuel Schröder, Stefan Gierke; Abwehr: Bernd Ahnefeld, Martin Taschner, Stephan Bockholt,

Alexander Rieger, Uwe Brauer, Michael Stengert, Michael Lange; Mittelfeld: Mario Tell, Michael Hintz, Martin Herzberg, Peter Heberlein (Kapitän), Daniel Homp, Fritz Müllerchen; Dennis Stellmann;

Angriff: Thomas Adolf, Björn Pietruska, Björn Hecht, Sebastian Klinker, Christoph Schneekluth. Mannschaftsbetreuerin: Marie Schneekluth.

Trainieren für den Aufstiegskampf

Aber vor dem Preis kommt ja bekanntermaßen immer der Schweiß und der fließt bei den Spielern derzeit enorm, müssen sie doch 2 x wöchentlich ein Grundlagen - Ausdauertraining absolvieren. Und das heißt dienstags und donnerstags laufen die Kicker nach

08. Januar 2005 Teilnehmer beim traditionell gut besetzten Hallenturnier des VfB Goldenstädt in der Banzkower Sporthalle zu Gast. Neben dem Gastgeber, der mit 2 Mannschaften antrat, waren noch der ESV Hagenow, der Schweriner SC, der Neumühler SV II, der SV Sukow und die spielstarke dänische Mannschaft vom Stensveder IK dabei. Die Vorrunde wurde in 2 Staffeln gespielt, wobei sich in der Staffel 1 der MSV Pampow mit 3 Siegen (Goldenstädt II 4:0, SSC 4:0 und Stensved IK 2:0) eindeutig vor den Dänen durchsetzte. In der anderen Staffel war der Ausgang ein bisschen spannender. Letztendlich hätte hier Hagenow im letzten Gruppenspiel gegen den SV Sukow ein Unentschieden gereicht für den 2. Tabellenplatz (Qualifikation für Halbfinale), doch sie verloren das Spiel mit 0:1 Toren und Sukow wurde damit doch noch Zweiter vor Hagenow.

Im ersten Halbfinalspiel (1. gegen 2. der anderen Staffel) setzten sich die Dänen vom Stensveder IK



Heimspiel auf dem Pampower Rasen

im Freien. So bestreitet der MSV Freundschaftsspiele in Ratzeburg am 26.01.2005 um 19.30 Uhr, in Boizenburg am 05.02.2005 um

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Schossin

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land M/V (KV M/V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M/V, S. 205) und der §§ 1-3, 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V vom 01.06.1993 (GVOBl. S. 522, berichtigt S. 916), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.11.01 (GVOBl. S. 438) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schossin vom 16.12.2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 4 Monate ist.
- (3) Gefährliche Hunde (§ 5) werden gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten alle in der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung – Hundeh VO MV) vom 04. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 295) im § 2 Abs. 3 genannten Hunde.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Haftung

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder im Lauf des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.
- (3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.
- (5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr
 - für den 1. Hund je Haushalt 20,00 €
 - für den 2. Hund je Haushalt 55,00 €
 - für den 3. Hund und jeden weiteren Hund je Haushalt 80,00 €
 - für den 1. und jeden weiteren sog. gefährlichen Hund je Haushalt 200,00 €
- (2) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt werden, gelten als 1. Hunde.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 6 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
 1. Blindenbegleithunde
 2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.
 3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
 4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
 5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o. ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.
 6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden und die von Jägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden, jedoch nur mit entsprechender abgelegter Prüfung.
- (2) Die Steuerbefreiung nach Abs. 1 Nummern 1 bis 4 und Nummer 6 ist alle zwei Jahre unter Vorlage eines gültigen ärztlichen Zeugnisses bzw. Prüfungszeugnisses erneut zu beantragen.

§ 7 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer wird auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen um die Hälfte ermäßigt für das Halten von
 1. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
 2. Hunden, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Januar 1999 (GVOBl. M-V S. 221) mit Erfolg abgelegt haben.
 3. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
 4. Hunden, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen.
 5. Hunden, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.
- (2) § 7 ist nicht für sog. gefährliche Hunde nach § 1 Abs. 3 anwendbar.

§ 8 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern wird die Steuer für Hunde in der Form der Züchtersteuer erhoben.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.
- (3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.
- (4) Vor Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgende/r Verpflichtung/Nachweis vorzulegen:
 1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
 2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
 3. Änderungen im Hundbestand werden innerhalb 14 Kalendertagen der Gemeinde schriftlich angezeigt.
 4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt.
 5. Mitgliedsnachweis im Verein Deutsches Hundewesen (VdH).
- (5) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

§ 9 Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden

Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für 2 Hunde zu entrichten.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn
 1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.

§ 11 Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist zum 01.07. des Jahres fällig.
- (2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 12 Anzeigespflicht

- (1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen über 4 Monate alten Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung von dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

§ 13 Steuermarken

- (1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei Festsetzung der Züchtersteuer erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.
- (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des unfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen die Verwaltungsgebühr ausgehändigt.
- (3) Steuermarken sind die gesamte Zeit der Steuerpflicht gültig.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 11 und 12 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Juni 1993 und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Hundesteuersatzung außer Kraft.

Schossin, 04.01.2005

(Siegel)

gez. Weiß
Bürgermeister

Gemeinde Schossin

Öffentliche Bekanntmachung

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land M/V (KV M/V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M/V, S. 205), ist mit Beschluss der Gemeindevertretung eine neue Hundesteuersatzung beschlossen worden.

Die unter Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 03.01.2005 die Hundesteuersatzung genehmigt und macht eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend.

Die Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und/oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Schossin, 04.01.2005

(Siegel)

gez. Weiß
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Hauptsatzung der Gemeinde Dümmer

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land M/V (KV M/V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVObI. M/V, S. 205), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Dümmer vom 06.12.2004 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Dümmer erlassen:

§ 1

Name, Ortsteilvertretungen

- (1) Die Gemeinde Dümmer hat 3 Ortsteile: Dümmer, Walsmühlen, Parum.
- (2) Für die Gemeinde Dümmer werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 2

Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Dümmer führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissem Halsfell und Krone und der Umschrift „Gemeinde Dümmer Landkreis Ludwigslust“.
- (2) Die Verwendung des Dienstsiegels durch Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 3

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden. Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (2) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie an den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (3) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4

Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
 - (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen
- Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5

Ausschüsse

- (1) **Hauptausschuss**
Ein Hauptausschuss wird gemäß § 35 Abs. 1 S. 2 KV M-V gebildet. Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V die Aufgaben des Finanzausschusses wahr. Der Hauptausschuss besteht aus 5 Gemeindevertretern.
Aufgabengebiet: Grundsatzentscheidungen gem. § 35 Abs. 2 KV M-V sowie Finanz- und Haushaltswesen
- (2) **Beratende Ausschüsse**
Gemäß § 36 KV M-V werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung Wirtschaftsförderung Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlage Umwelt und Naturschutz, Landschaftspflege
Ausschuss Schule, Soziales, Jugend, Kultur und Sport	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen Kulturförderung und Sportentwicklung Jugendförderung, Kindertagesstätten Sozialwesen, Fremdenverkehr

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Stralendorf übertragen.

Die beratenden Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, aus vier Gemeindevertretern und drei sachkundigen Einwohnern zusammen.

- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 6

Bürgermeister/Stellvertreter/Hauptauschub

Bürgermeister		Hauptauschub	
1	im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb der Wertgrenzen	bis 2.500,00 €	ab 2.500,00 € bis 5.000,00 €
	im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf wiederkehrende Leistungen gerichtet sind, innerhalb der Wertgrenze pro Monat	bis 500,00 €	ab 500,00 € bis 2.500,00 €
2	im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben	bis 1.500,00 €	ab 1.500,00 € bis 5.000,00 €
	bei außerplanmäßigen Ausgaben je Ausgabenfall innerhalb der Wertgrenze	bis 1.500,00 €	ab 1.500,00 € bis 2.500,00 €
3	bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb der Wertgrenze	bis 2.500,00 €	ab 2.500,00 € bis 10.000,00 €
	bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden	bis 2.500,00 €	ab 2.500,00 € bis 10.000,00 €
4	Im Rahmen dessen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von	bis 2.500,00 €	ab 2.500,00 € bis 12.500,00 €
5	Im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen	bis 5.000,00 €	ab 5.000,00 € bis 10.000,00 €

- Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 2.500,00 € und nach der VOB bis zum Wert von 12.500,00 €.
- Bei Aufnahme und Umschuldung von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes entscheidet der Bürgermeister.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
 - (3) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 S. 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500,00 € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 €.
 - (4) Soweit ein gesetzliches Vorkaufsrecht vorliegt entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 7

Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen – der Gemeindevertretung – ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,- Euro nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Ausschussvorsitzende, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,- Euro nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 750,- Euro nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters, bei dessen Verhinderung der 2. Stellvertreter, erhält für seine besondere Tätigkeit – bei Verhinderung des Vertretenden für die Dauer der Vertretung – eine Aufwandsentschädigung in der Höhe der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.
- (5) Sachkundige Einwohner, die in beratenden Ausschüssen mitarbeiten, erhalten Sitzungsgeld entsprechend der Festlegung für die Gemeindevertreter.
- (6) Entschädigungen nach Maßgabe des § 15 der Entschädigungsverordnung werden gezahlt.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und sonstige Mitteilungen der Gemeinde Dümmer, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden, mit Ausnahme der im Abs. 5 bestimmten Bekanntmachungen, durch Abdruck unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen“ in dem Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf und seiner amtsangehörigen Gemeinden in dem „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf“ öffentlich bekannt gegeben.
- (2) Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf“ erscheint zwölfmal im Jahr, immer zum Ende des jeweiligen Monats. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages. Es wird kostenlos an alle Haushalte im Amtsgebiet verteilt. Daneben ist es einzeln oder im Abonnement beim Amt Stralendorf, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf, gegen einen Versandkostenanteil zu beziehen.
- (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der gemäß Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Veröffentlichung durch Aushang, mit einer Aushangsfrist von 14 Tagen, unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Dümmer“ an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde:
 1. Walsmühlen – Buswartehäuschen, neben der FFw, Walsmühler Str. 17 c
 2. Dümmer – Bushaltestelle, gegenüber Stücker Str. 18
 3. Dümmer – Hofstr. 5
 4. Dümmer – gegenüber Gemeindehaus, Dorfstr. 18
 5. Dümmer – Kreuzung Hauptstr./Forstweg, gegenüber Hauptsstr. 10
 6. Dümmer – Hauptstr. 56
 7. Parum – Alte Dorfstr. 10, Feuerwehrhaus
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Die öffentliche Bekanntmachung der Einladungen zu Gemeindevertretersitzungen erfolgt durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Dümmer. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:
Siehe wie Abs. 3

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung außer Kraft.

Dümmer, 04.01.2005

(Siegel)

gez. Rieß
Bürgermeisterin

Gemeinde Dümmer

Öffentliche Bekanntmachung

Auf Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land M/V (KV M/V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVObI. M/V, S. 205), ist mit Beschluss der Gemeindevertretung eine neue Hauptsatzung beschlossen worden.

Die untere Rechtsaufsichtsbehörde macht mit Schreiben vom 03.01.2005 eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend.

Die Hauptsatzung tritt am 27.01.2005 in Kraft.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und/oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Dümmer, 04.01.2005

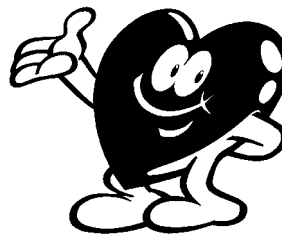
(Siegel)

gez. Rieß
Bürgermeisterin

Anzeige

Alten- und Krankenpflege Dagmar Peschke GbR

Ihr Wohlbefinden
liegt uns am



Vogelbeerweg 3a

19073 Wittenförden

Tel: 03 85/6 66 52 94

Funk: 01 74/9 15 85 60

Fax: 03 85/6 17 24 84

Schwester Ines

Funk: 01 74/9 15 85 59

Dor is wat los! – Der Veranstaltungstipp

Volkshochschule bietet Obstbauseminar in Stralendorf

In diesem Wochenendseminar der Kreisvolkshochschule lernen Sie praktisch und theoretisch alles, was Sie über die Pflege von Beeren- und Obstgehölzen wissen sollten:

Theoretischer Teil

- Schnitt von Obstgehölzen
- Pflanzenkrankheiten erkennen, vorbeugen und bekämpfen
- Pflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Integrierter Anbau, nützlingsschonender Pflanzenschutz
- Sorten- und Unterlageninformation (Neuzüchtungen, resistente Sorten)
- Umgang mit Pflanzenschutzmitteln, richtiges Dosieren, rechtliche Grundlagen
- Umgang mit der Rückenspritze
- Lagerung und Absatz von Obst, Kooperationsmöglichkeiten



Praktischer Teil

- Fachgerechter Schnitt von Obstbäumen (den Teilnehmer/innen werden mehrere Bäume verschiedener Obstarten unter Anleitung für einen Probeschnitt zugewiesen)
- Zusätzliche Informationen nach Teilnehmerinteressen
- Bepflanzung des Grundstücks (Sie können den Grundriss von Garten oder Hof mitbringen und sich fachgerecht beraten lassen)
- Umgang mit der Motorsäge (Sicherheit, Pflege und Wartung)
- Schärfen und Schränken von Baumsägen
- 5x jährlich Informationen zu wichtigen Pflanzenschutzterminen ins Haus
- Verkostung von Apfelproben, Beratung zu Lagerung und Verwendung
- Bestimmung mitgebrachter Apfel- und Birnensorten

An beiden Tagen werden Sie mit Köstlichkeiten aus eigener Produktion verwöhnt!

Das Seminar läuft am **26. und 27.02. jeweils von 08.00 bis 16.00 Uhr** unter der Kursnummer 115 in Stralendorf.

Anmeldungen sind noch bis zum 18.02. unter 03883-724011 möglich.

Text & Foto: Vhs

19. März 2005 – Flohmarkt in der Kita „Seepferdchen“ Dümmer

Spielzeug aller Art, Kinderbekleidung ab Größe 50 bis 182 und diverse Babyausstattung sollen am 19.03.05 von 10 Uhr bis 16 Uhr im Festraum der Kindertagesstätte „Seepferdchen“ in Dümmer angeboten werden.

Ein zusätzliches Cafe mit Kuchenbasar wird ebenfalls eingerichtet.

Wer Sachen und Dinge für diesen Flohmarkt anzubieten hat, kann diese selbst verkaufen oder durch die Organisatoren verkaufen lassen. Bei Interesse erfahren Sie mehr dazu bei Frau Knossalla unter Tel. 03869 – 78 04 44 oder Frau Vietense unter Tel. 03869 – 59 11 12.

Zwischen Morgentau und Abendrot Das Grambower Moor von seiner schönsten Seite

Hallo Naturfreunde!

Der Förderverein Grambower Moor e.V. und die Jagdschule Gut Grambow starten zur zweiten Serie von Dia-Vorträgen über Lebensräume in unserer Landschaft.

Walter Thiel vom Förderverein Grambower Moor e.V. wird am Donnerstag, den 10. Februar 2005 um 19.00 Uhr in der Jagdschule Gut Grambow

und stimmungsvoll sein kann. Alle interessierten Naturfreunde sind herzlich eingeladen, den Fotografen auf dieser Exkursion zu begleiten und sich von der Wunderwelt einer kleinen Wildnis in mitten der Zivilisation einfangen zu lassen. Sie erwarten eindrucksvolle und emotionsgeladene Bilder von Landschaften, Pflanzen und Tieren über die Jahreszeiten und eingebettet



unter dem Motto: „Wildes Moor – faszinierende Bilder“ den Blick für eine ganz andere Seite des Grambower Moores schärfen. Der Fotograf will den Versuch unternehmen, uns zu zeigen, dass eine Naturlandschaft wie das Grambower Moor nicht nur aufregend und Furcht einflößend, sondern auch faszinierend

zwischen Morgentau und Abendstimmung.

Der Parkplatz befindet sich auf dem Hof des Gutes. Eintritt ist kostenlos, Gummistiefel sind nicht zwingend erforderlich – Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Ihr Förderverein Grambower Moor e.V.

Hallo liebe Trödelmarktfreunde!

Am **12.03.2005 von 9.00-12.00 Uhr** startet unser nächster Kinderkleider- und Spielzeugmarkt in Holthusen.

Interessenten melden sich bitte zur Nr.-Vergabe bis zum 10. 03. 2005 bei Fr. Beutling Tel. 03865- 291343 oder in der Kindertagesstätte Gänseblümchen bei Fr. Runow 03865- 255.



SPORT vor Ort

1. Weihnachtsvolleyballturnier in Stralendorfs Amtssporthalle

Rogahner und Parumer Brandschützer standen im Finale

Stralendorf. Das erste Weihnachtsvolleyballturnier wurde durch die Feuerwehr Rogahn vorbereitet und organisiert. Für die Versorgung in der Halle zeichnete auch die Feuerwehr Rogahn verantwortlich. Das Amt Stralendorf stellte die Amtssporthalle zur Verfügung.

Die teilnehmenden Wehren kamen aus Wittenförden, Pampow, Holthusen, Warsow, Parum, Walsmühlen, Stralendorf und Rogahn.

Die Gastmannschaft der Freiwilligen Feuerwehr Goldenbow und der Rogahner Bikerclub waren ebenfalls angetreten.

Gespielt wurde in zwei Gruppen, die zu Beginn ausgelost wurden.



In den Gruppen spielte jeder gegen jeden, um so die besten der Gruppe zu ermitteln.

In Gruppe I standen sich im letzten Spiel die Mannschaften der Feuerwehr Rogahn und der Feuerwehr Parum gegenüber. Sieger in Gruppe I wurde die Feuerwehr Rogahn, Zweiter die Feuerwehr Parum und Dritter die Feuerwehr Walsmühlen I.

In Gruppe II waren das die Mannschaften der Feuerwehr Goldenbow auf Platz 1, der Bikerclub Rogahn kam auf Platz 2 und die Feuerwehr Warsow belegte Platz 3.

Im Halbfinale spielten die Mannschaften der Feuerwehr Rogahn gegen die Biker Rogahn (2:0) und die Feuerwehr Parum gegen die Feuerwehr Goldenbow (2:1), so das im Finale die Feuerwehr Rogahn gegen die Feuerwehr Parum antreten musste. Das Spiel in der Vorrunde konnten die Rogahner knapp für sich entscheiden.

Im Finale konnten sich die Rogahner dann aber eindeutig gegen die Parumer durchsetzen. (0:2) für die Feuerwehr Rogahn, wobei der zweite Satz mit 25 zu 10 Punkten gewonnen wurde.

Der Wanderpokal wurde durch den Amtsvorsteher Michael Vollmerich an die Sieger übergeben.

Platzierungen:

1. Feuerwehr Rogahn, 2. Feuerwehr Parum, 3. Feuerwehr Goldenbow
4. Bikerclub Rogahn, 5. Feuerwehr Walsmühlen I,
6. Feuerwehr Warsow, 7. Feuerwehr Wittenförden
8. Feuerwehr Holthusen, 9. Feuerwehr Walsmühlen II
10. Feuerwehr Stralendorf I, 11. Feuerwehr Pampow
12. Feuerwehr Stralendorf II

Text & Fotos: Szymoniak & AS/Rei.

Aus den Gemeinden



Liebe Stralendorferinnen und Stralendorfer,

auch wenn das Jahr 2005 schon einige Tage alt ist, möchte ich es nicht versäumen Ihnen und Ihren Angehörigen ein gesundes neues Jahr zu wünschen.

Wenn Sie das Amtsblatt des Monats Januar in Ihren Händen halten, sind wir als Gemeindevertretung mitten in der Haushaltsdebatte.

Sie, liebe Einwohner, werden dann in der Ausgabe Februar über das Ergebnis informiert.

In der Betreuung der Kegelbahn hat sich seit Jahresanfang einiges geändert.

Herr Schacht zeichnet sich nicht mehr für die Organisation verantwortlich, ich möchte ihm an dieser Stelle für die jahrelange Arbeit danken.

Ab sofort werden die Nutzungstermine für die Kegelbahn durch mich persönlich vergeben.

Rufen Sie mich also an, wenn Sie die Stralendorfer Kegelbahn nutzen möchten.

Nähere Informationen zur Nutzung der Anlage erhalten Sie ebenfalls vor Ort.

Turnschuhe, einwandfreie Säuberung hinterher und die strikte Einhaltung des Rauchverbotes sollten für Sie dabei selbstverständlich sein.

Für ihre sportlichen Aktivitäten wünsche ich Ihnen schon jetzt viel Spaß und „GUT HOLZ“!



Auch in diesem Frühjahr wird es in unserer Gemeinde wieder einen gemeinsamen Frühjahrsputz geben.

Gibt es dazu vielleicht schon bestimmte Vorstellungen und Vorschläge?

Dann wenden Sie sich bitte an Ihre gewählten Gemeindevertreter oder informieren Sie mich.

Peter Lenz
Bürgermeister



Salon Vivien

Damen- und Herrenfriseur • Kosmetik + Solarium

ACHTUNG!
Nach kurzer Pause sind wir auch im Kosmetik- und Fußpflegebereich wieder für Sie da.
Unsere qualifizierte Mitarbeiterin
Claudia Kröning freut sich auf Ihren Besuch.
19073 Wittenförden (bei Netto) • Tel.: 03 85/61 43 52

Anzeigen

Kurierfahrten • Transporte Baustellenservice



Gerold Herget

Moorweg 2
19073 Groß Rogahn
Tel. 01 73/2 37 37 46

Amtliche Bekanntmachungen

Hauptsatzung der Gemeinde Wittenförden

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land M/V (KV M/V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVBl. M/V, S. 205), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Wittenförden vom 06.12.2004 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Wittenförden erlassen:

§ 1

Name, Ortsteilververtretungen

- (1) Die Gemeinde Wittenförden hat 3 Ortsteile: Wittenförden, Hof Wandrum, Neu Wandrum.
- (2) Für die Gemeinde Wittenförden werden keine Ortsteilververtretungen gebildet.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Wittenförden führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Die Gemeinde Wittenförden führt das folgende Wappen:
„In Rot eine ausgerissene silberne Kopfweide mit drei beblätterten Zweigen, zwischen den beiden längeren äußeren Zweigen eine goldene Glocke“.
- (3) Die Gemeinde Wittenförden führt eine Flagge. Die Flagge der Gemeinde ist quer zur Längsachse des Flaggentuches von Rot, Gelb und Rot gestreift. Die äußeren roten Streifen nehmen jeweils ein Viertel, der gelbe Mittelstreifen nimmt die Hälfte der Länge des Flaggentuches ein. In der Mitte des gelben Streifens liegt, zwei Drittel des Flaggentuches einnehmend, das Gemeindegewapp. Die Länge des Flaggentuches verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewapp und die Umschrift *Gemeinde Wittenförden* Landkreis Ludwigslust*.
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 3

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden. Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertreterversammlung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (2) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertreterversammlung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie an den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (3) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4

Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertreterversammlungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von AufträgenDie Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertreterversammlung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertreterversammlung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5

Ausschüsse

- (1) **Hauptausschuss**
Ein Hauptausschuss wird gemäß § 35 Abs. 1 S. 2 KV M-V gebildet.
Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister 4 Gemeindevertreter an.
Die Gemeindevertretung wählt neben diesen 4 weitere 4 Gemeindevertreter als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.
Aufgabengebiet: Grundsatzentscheidungen gem. § 35 Abs. 2 KV M-V

- (2) **Beratende Ausschüsse**
Gemäß § 36 KV M-V werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreter
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung Wirtschaftsförderung Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlage Umwelt und Naturschutz, Landschaftspflege Zusammensetzung: 4 Gemeindevertreter 2 sachkundige Einwohner
Ausschuss für Schule, Soziales, Jugend, Kultur und Sport	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen Kulturförderung und Sportentwicklung Jugendförderung, Kindertagesstätten Sozialwesen, Fremdenverkehr Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreter 2 sachkundige Einwohner

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Stralendorf übertragen.

- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 6

Bürgermeister/Stellvertreter/Hauptausschuß

- (1) Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V innerhalb folgender Wertgrenzen können getroffen werden durch:

	Bürgermeister	Hauptausschuß
1 im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb der Wertgrenzen	bis 2.500,00 €	bis 5.000,00 €

im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf wiederkehrende Leistungen gerichtet sind, innerhalb der Wertgrenze pro Monat	bis 500,00 €	bis 2.500,00 €
2 im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben bei außerplanmäßigen Ausgaben je Ausgabenfall innerhalb der Wertgrenze bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb der Wertgrenze bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden	bis 1.500,00 €	bis 5.000,00 €
3 bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb der Wertgrenze bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden	bis 1.500,00 €	bis 2.500,00 €
4 Im Rahmen dessen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von	bis 2.500,00 €	bis 10.000,00 €
5 Im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen	bis 2.500,00 €	bis 12.500,00 €
	bis 5.000,00 €	bis 10.000,00 €

Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 2.500,00 € und nach der VOB bis zum Wert von 12.500,00 €.

Bei Aufnahme und Umschuldung von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes entscheidet der Bürgermeister.

- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 S. 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500,00 € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 €.
- (4) Soweit ein gesetzliches Vorkaufsrecht vorliegt entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 7

Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- ihrer Ausschüsse
- ihrer Fraktionen

ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,- Euro nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Ausschussvorsitzende, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,- Euro nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 1.100,- Euro nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

- (4) Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters, bei dessen Verhinderung der 2. Stellvertreter, erhält für seine besondere Tätigkeit - bei Verhinderung des Vertretenden für die Dauer der Vertretung - eine Aufwandsentschädigung in der Höhe der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.

- (5) Fraktionsvorsitzende erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 100,- Euro nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

- (6) Sachkundige Einwohner, die in beratenden Ausschüssen mitarbeiten, erhalten Sitzungsgeld entsprechend der Festlegung für die Gemeindevertreter und für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Ausschusssitzungen dienen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,- Euro.

- (7) Entschädigungen nach Maßgabe des § 15 der Entschädigungsverordnung werden gezahlt.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und sonstige Mitteilungen der Gemeinde Wittenförden, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden, mit Ausnahme der im Abs. 5 bestimmten Bekanntmachungen, durch Abdruck unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen“ in dem Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf und seiner amtsangehörigen Gemeinden in dem „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf“ öffentlich bekannt gegeben.

- (2) Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf“ erscheint zwölfmal im Jahr, immer zum Ende des jeweiligen Monats. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages. Es wird kostenlos an alle Haushalte im Amtsgebiet verteilt. Daneben ist es einzeln oder im Abonnement beim Amt Stralendorf, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf, gegen einen Versandkostenanteil zu beziehen.

- (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der gemäß Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Veröffentlichung durch Aushang, mit einer Aushangsfrist von 14 Tagen, unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wittenförden“ an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde:

1. Wittenförden, Einkaufszentrum, Schulstr. 1
2. Neu Wandrum, Lindenallee, Buswendeschleife
3. Hof Wandrum, Gärtnerestr. 2
4. Feuerwehrhaus, Neu Wandrumer Str. 3 a

- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (5) Die öffentliche Bekanntmachung der Einladungen zu Gemeindevertreterversammlungen erfolgt durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Wittenförden. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:

Siehe wie Abs. 3

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung außer Kraft.

Wittenförden, 04.01.2005

(Siegel)

gez. Bosselmann
Bürgermeister

Gemeinde Wittenförden

Öffentliche Bekanntmachung

Auf Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land M/V (KV M/V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVBl. M/V, S. 205), ist mit Beschluss der Gemeindevertretung eine neue Hauptsatzung beschlossen worden.

Die untere Rechtsaufsichtsbehörde macht mit Schreiben vom 03.01.2005 eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend.

Die Hauptsatzung tritt am 27.01.2005 in Kraft.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und/oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Wittenförden, 04.01.2005

(Siegel)

gez. Bosselmann
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Wittenförden

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land M/V (KV M/V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M/V, S. 205) und der §§ 1-3, 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V vom 01.06.1993 (GVOBl. S. 522, berichtigt S. 916), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.11.01 (GVOBl. S. 438) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wittenförden vom 06.12.2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 4 Monate ist.
- (3) Gefährliche Hunde (§ 5) werden gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten alle in der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung – Hundeh VO MV) vom 04. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 295) im § 2 Abs. 3 genannten Hunde.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Haftung

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder im Lauf des Jahres an dem Tag, an dem der Steuerartbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.
- (3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.
- (5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr
 - für den 1. Hund je Haushalt 25,00 €
 - für den 2. Hund 35,00 €
 - für den 3. Hund und jeden weiteren Hund je Haushalt 45,00 €
 - für den 1. und jeden weiteren sog. gefährlichen Hund je Haushalt 200,00 €
- (2) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt werden, gelten als 1. Hund.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 6 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
 1. Blindenbegleithunde
 2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.
 3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
 4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
 5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o. ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.
 6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden und die von Jägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden, jedoch nur mit entsprechender abgelegter Prüfung.
- (2) Die Steuerbefreiung nach Abs. 1 Nummern 1 bis 5 ist alle zwei Jahre unter Vorlage eines gültigen ärztlichen Zeugnisses bzw. Prüfungszeugnisses erneut zu beantragen.

§ 7 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer wird auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen um die Hälfte ermäßigt für das Halten von
 1. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
 2. Hunden, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Januar 1999 (GVOBl. M-V S. 221) mit Erfolg abgelegt haben.
 3. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
 4. Hunden, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen.
 5. Hunden, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.
- (2) § 7 ist nicht für sog. gefährliche Hunde nach § 1 Abs. 3 anwendbar.

§ 8 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern wird die Steuer für Hunde in der Form der Züchtersteuer erhoben.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.
- (3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.
- (4) Vor Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgende/r Verpflichtung/Nachweis vorzulegen:
 1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
 2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
 3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb 14 Kalendertagen der Gemeinde schriftlich angezeigt.
 4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt.
 5. Mitgliedsnachweis im Verein Deutsches Hundewesen (VdH).
- (5) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

§ 9 Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden

Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für 2 Hunde zu entrichten.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn
 1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.

§ 11 Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist zum 01.07. des Jahres fällig.
- (2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 12 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen über 4 Monate alten Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung von dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

§ 13 Steuermarken

- (1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei Festsetzung der Züchtersteuer erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.
- (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen die Verwaltungsgebühr ausgehändigt.
- (3) Steuermarken sind die gesamte Zeit der Steuerpflicht gültig.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 11 und 12 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Juni 1993 und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Hundesteuersatzung außer Kraft.

Wittenförden, 11.01.2005

(Siegel)

gez. Bosselmann
Bürgermeister

Gemeinde Wittenförden

Öffentliche Bekanntmachung

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land M/V (KV M/V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M/V, S. 205), ist mit Beschluss der Gemeindevertretung eine neue Hundesteuersatzung beschlossen worden.

Die untere Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 10.01.2005 die Hundesteuersatzung genehmigt und macht eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend.

Die Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und/oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Wittenförden, 11.01.2005

(Siegel)

gez. Bosselmann
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Zülow

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land M/V (KV M/V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M/V, S. 205) und der §§ 1-3, 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V vom 01.06.1993 (GVOBl. S. 522, berichtigt S. 916), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.11.01 (GVOBl. S. 438) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zülow vom 06.01.2005 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 4 Monate ist.
- (3) Gefährliche Hunde (§ 5) werden gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten alle in der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung – Hundeh VO MV) vom 04. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 295) im § 2 Abs. 3 genannten Hunde.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Haftung

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder im Lauf des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.
- (3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.
- (5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermessstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr
 - für den 1. Hund je Haushalt 25,00 €
 - für den 2. Hund je Haushalt 50,00 €
 - für den 3. Hund und jeden weiteren Hund je Haushalt 75,00 €
 - für den 1. und jeden weiteren sog. gefährlichen Hund je Haushalt 200,00 €
- (2) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt werden, gelten als 1. Hunde.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 6 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
 1. Blindenbegleithunde
 2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.
 3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
 4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
 5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o. ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.
 6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden und die von Jägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden, jedoch nur mit entsprechender abgelegter Prüfung.
- (2) Die Steuerbefreiung nach Abs. 1 Nummern 1 bis 4 und Nummer 6 ist alle zwei Jahre unter Vorlage eines gültigen ärztlichen Zeugnisses bzw. Prüfungszeugnisses erneut zu beantragen.

§ 7 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer wird auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen um die Hälfte ermäßigt für das Halten von
 1. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
 2. Hunden, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Januar 1999 (GVOBl. M-V S. 221) mit Erfolg abgelegt haben.
 3. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
 4. Hunden, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen.
 5. Hunden, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.
- (2) § 7 ist nicht für sog. gefährliche Hunde nach § 1 Abs. 3 anwendbar.

§ 8 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern wird die Steuer für Hunde in der Form der Züchtersteuer erhoben.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.
- (3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.
- (4) Vor Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgende/r Verpflichtung/Nachweis vorzulegen:
 1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
 2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
 3. Änderungen im Hundbestand werden innerhalb 14 Kalendertagen der Gemeinde schriftlich angezeigt.
 4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt.
 5. Mitgliedsnachweis im Verein Deutsches Hundewesen (VdH).
- (5) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

§ 9 Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden

Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für 2 Hunde zu entrichten.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn
 1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.

§ 11 Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist zum 01.07. des Jahres fällig.
- (2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 12 Anzeigespflicht

- (1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen über 4 Monate alten Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung von dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

§ 13 Steuermarken

- (1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei Festsetzung der Züchtersteuer erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.
- (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des unfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen die Verwaltungsgebühr ausgehändigt.
- (3) Steuermarken sind die gesamte Zeit der Steuerpflicht gültig.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 11 und 12 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Juni 1993 und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Hundesteuersatzung außer Kraft.

Zülow, 13.01.2005

(Siegel)

gez. Schulz
Bürgermeister

Gemeinde Zülow

Öffentliche Bekanntmachung

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land M/V (KV M/V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M/V, S. 205), ist mit Beschluss der Gemeindevertretung eine neue Hundesteuersatzung beschlossen worden.

Die unter Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 12.01.2005 die Hundesteuersatzung genehmigt und macht eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend.

Die Hundesteuersatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und/oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Zülow, 13.01.2005

(Siegel)

gez. Schulz
Bürgermeister

2004 – ein bewegendes Jahr für die Jugendfeuerwehren im Amtsbereich

Amt Stralendorf. Zum Ende des Jahres 2004 zählten unsere 7 Jugendfeuerwehren eine Mitgliederzahl von 108 Kindern und Jugendlichen (41 Mädchen und 67 Jungen).

Von den Jugendfeuerwehrwarten, Stellvertretern und Helfern wurden im Berichtsjahr insgesamt folgende Stunden geleistet:

Zeltlager/ Freizeitgestaltung und Fahrten:	2.500 Stunden
Feuerwehrtechnische Ausbildung:	649 Stunden
Allgemeine Jugendarbeit:	885 Stunden
Vor- Nachbereitung/ Sitzungen/ Aus- und Fortbildung:	1.278 Stunden

Auf diesem Wege möchte ich allen für Ihre Arbeit danken.

11. Dezember 2004 Schwerin- Gorries auf der Go- Kartbahn
– mit einem dreistündigen Go- Kartwettbewerb
Sieger wurde Martin (JF Walsmühlen)

Dies ist ein kleiner Überblick aus der Arbeit in den Jugendfeuerwehren des Amtes gewesen, hierbei ist natürlich nicht berücksichtigt was jeder einzelne Jugendfeuerwehrwart mit seiner Jugendfeuerwehr übers Jahr leistet, sei es in der feuerwehrtechnischen Ausbildung oder in der allgemeinen Jugendarbeit.

Ich möchte mich auf diesem Wege beim Amtsweführer Werner Schlegel, dem Amtsvorsteher mit seinem Amtsausschuss, dem leitenden Verwaltungsbeamten und bei den Mitarbeitern des Amtes Stralendorf für die sehr gute Unterstützung in der Jugendarbeit bedanken.

Höhepunkte in der Jugendarbeit der Jugendfeuerwehren des Amtes

Nach einer kleinen Winterpause, startete das Jahr 2004 am 21. Februar mit dem 1. Wintermarsch in Groß Rogahn. Die Jugendfeuerwehren legten eine Strecke von ca. 5 km, mit den verschiedensten Stationen zurück. Zum Anfang des Jahres wird auch unser Jahresplan mit den Jugendfeuerwehrwarten besprochen, und natürlich die Ausschreibung für den Amtsausscheid, damit alle rechtzeitig mit dem Üben anfangen können. Die drei Jugendfeuerwehren: Groß Rogahn, Holthusen und Walsmühlen feierten im Jahr 2004 ihr 10-jähriges Bestehen.

Jahresrückblick 2004:

- 15. Mai 2004 Amtsausscheid in Walsmühlen
 - Teilnahme von 7 Gruppen
 - Platzierung: 1. Platz JF Warsow
 - 2. Platz JF Holthusen
 - 3. Platz JF Pampow

 - 12. Juni 2004 Kreisauausscheid in Lübtheen
 - Platzierung beim Bundeswettkampf Teil A und B:
 - JF Warsow 12
 - JF Holthusen 14
- Es nahmen insgesamt 22 Mannschaften aus dem Landkreis Ludwigslust teil.
- 30. Juni bis 04. Juli 2004 Amtszeltlager in Schwartow bei Boizenburg
 - 240 Kinder und Jugendliche incl. Betreuer
 - Samstagnachmittag wurde ein gemeinsames Neptunfest organisiert sowie, ein Volleyballturnier vom ganzen Lager und viele andere Aktivitäten
 - 28. August 2004 Einsatzübung aller 7 Jugendfeuerwehren auf der Wiese am Gemeindehaus der Gemeinde Dümmer; anschließend wurde vor Ort gegrillt



18. September 2004 2 Gruppen haben an diesem Tag die Prüfung zur Abnahme der Leistungsspanne bestanden

Eine Höhepunkt im Jahr 2005 wird der Amtsausscheid am 21. Mai in Holthusen sein, denn dieser findet jetzt zum 10. Mal statt.

Text: Yvonne Bergmann - Amtsjugendfeuerwehrwartin
Foto: AS/Rei.

Papiercontainerbrand in der Silvesternacht

Groß Rogahn. In der Silvesternacht bemerkte ein umsichtiger Bürger einen Papiercontainerbrand. Er verständigte sofort die ortsansässige Feuerwehr, die dann mit einem stillen Alarm die Einsatzkräfte alarmierte. Gegen 03.00 Uhr nachts konnte an die Leitstelle Ludwigslust gemeldet werden, dass das Feuer gelöscht wurde. Die Zündung erfolgte vermutlich vorsätzlich durch einen Feuerwerkskörper. Am 02.01.05, einen Tag nach dem Löscheinsatz, entfachte sich das Papier selbst, sodass die Feuerwehr nachlöschen musste. Wieder wurde die ortsansässige Feuerwehr durch umsichtige Bürger informiert, sodass ein stiller Alarm ausgelöst werden konnte und die Bürger nicht



durch zusätzlichen Lärm von der Sirene belästigt wurden. Auch weiterhin setzen wir im Sinne des Brandschutzes auf so umsichtige Einwohner in unserer Gemeinde.
Text: Szymoniak
Foto: D. Dömpke

Anzeige

Häuslich geprüfte, mobile

Fußpflege

auch Diabetikerfuß,
Fußreflexzonenmassage

Ilona Arndt

Hauptstraße 37
19073 Dümmer

0176 - 24 54 83 08

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust

Durch das Land Mecklenburg-Vorpommern wurden die im Land geschützten Biotope und Geotope nach einem einheitlichen Kartierschlüssel erfasst und in topographischen Karten dargestellt. Das Verzeichnis der geschützten Biotope und Geotope wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie geführt.

Gemäß § 20 Abs. 6 Satz 2 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.10.2002 (GVOBl. M-V 2003 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.06.2004 (GVOBl. M-V 2004 S. 302) wird hiermit die Eintragung in das Verzeichnis der nach § 20 LNatG M-V geschützten Biotope und Geotope im Landkreis Ludwigslust, ausschließlich der dem Amt für das Biosphärenreservat Schaalsee unterstehenden Flächen, ortsüblich bekannt gegeben.

Bei den im Verzeichnis nach § 20 Abs. 5 LNatG M-V geführten Biotopen handelt es sich um

1. naturnahe Moore und Sümpfe, Sölle, Röhrichtbestände und Riede, segen- und binsenreiche Nasswiesen,
2. naturnahe und unverbauete Bach- und Flussabschnitte, Quellbereiche, Altwässer, Torfstiche und stehende Kleingewässer jeweils einschließlich der Ufervegetation, Verlandungsbereiche stehender Gewässer,
3. Zwergstrauch- und Wacholderheiden, Trocken- und Magerrasen sowie aufgelassene Kreidebrüche,
4. naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Gebüsche und Wälder trockenwarmer Standorte, Feldgehölze und Feldhecken,
5. Fels- und Steilküsten, Strandwälle, Dünen, Salzwiesen, marine Block- und Steingründe, Windwattflächen und Bodengewässer mit Verlandungsbereichen.

Bei den im Verzeichnis nach § 20 Abs. 5 LNatG M-V geführten Geotopen handelt es sich um

1. Findlinge, Blockpackungen, Gesteinsschollen und Oser,
2. Trockentäler und Kalktuff-Vorkommen,
3. offene Binnendünen und Kliffstranddünen,
4. Kliffs und Haken.

Biotope und Geotope werden in der Anlage 1 zum LNatG M-V definiert. Damit unterliegen alle Biotope und Geotope, die die Kriterien der Definition in der Anlage 1 erfüllen, automatisch den Biotop- und Geotop-schutzvorschriften. Es erfolgt kein gesondertes Ausweisungsverfahren. Der gesetzliche Biotop- und Geotop-schutz gilt im Übrigen auch unabhängig von der Aufnahme in das o. g. Verzeichnis.

Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der o. g. Biotope und Geotope führen können, sind laut § 20 Abs. 1 LNatG M-V unzulässig.

Das Verzeichnis der im Gebiet des Landkreises Ludwigslust kartierten Biotope und Geotope kann in den Ämtern der Gemeinden und amtsfreien Städte zu den Dienstzeiten nach telefonischer Terminabsprache eingesehen werden.

Ludwigslust, den 21.12.2004

Christiansen

Landrat

Wohin mit dem Grünabfall?

Ganz einfach auf den Komposthaufen oder zur Annahmestelle für unseren Amtsbereich bei der BTV in Holthusen, Mittelweg 7 kostenlos in die bereitgestellten Container entsorgen.

Es ist eine große Unsitte in den Gemeinden unseres Amtes geworden, Rasenschnitt, Laub und andere Grünabfälle einfach im öffentlichen Bereich zu entsorgen. Da liegen Hecken und Wege, Teichböschungen, Straßenränder und andere Plätze voll mit Grünabfällen – ganz nach dem Motto „mein Grundstück ist jetzt ordentlich, der Grünabfall kann ja bei der Gemeinde verrotten“.

Diese Handlungsweise ist nicht nur gesetzwidrig sondern in höchstem Maße rücksichtslos. Die Gemeinden setzen jedes Jahr viele Haushaltsmittel für ein gepflegtes Ortsbild ein, Aktionen zum Frühjahrsputzen werden gestartet und immer wieder gibt es uneinsichtige Mitbürger, die ihren Abfall anderen hinterlassen.

Nehmen Sie die gebotenen Möglichkeiten wahr, die Entsorgungskosten sind in den Abfallgebühren des Landkreises enthalten.

Wir danken allen Mitbürgern für das Verständnis und wünschen allen viel Spaß bei der Frühjahrsarbeit im Garten.

Fachdienst I / Ordnungsamt

Ein wichtiger Hinweis für alle Grundstückseigentümer

Wenn man durch unsere Gemeinden fährt, ist unschwer zu erkennen, dass hier viele Grundstückseigentümer mit viel Liebe und finanziellem Aufwand ihre Grundstücke begrünen.

Sie schaffen sich in ihrem Wohnumfeld eine grüne Oase. Dabei geht auch ein unübersehbarer Trend dahin, auch außerhalb der eigentlichen Grundstücksgrenze Bepflanzungen vorzunehmen, Steine auszulegen oder Blumenkübel aufzustellen. So schön es auch der Einzelne findet:

Es ist nicht gestattet!

Sie schaffen so Gefahrenstellen im öffentlichen Bereich. Jeder Grundstückseigentümer darf sich grundsätzlich nur an seinem Eigentum zu schaffen machen. Groß kann der Ärger werden, wenn sich ein Fahrzeugbesitzer an gerade diesem Stein, der Hecke oder dem Blumenkübel sein Auto beschädigt. Dafür muss dann der Verursacher, also derjenige, der den Stein oder Strauch oder Blumenkübel dort gepflanzt oder aufgestellt hat, finanziell haften. Der gute Wille zur Verschönerung der Gegend kann sich so sehr schnell in das Gegenteil umkehren.

Schauen Sie einfach mal in Ihrer Umgebung nach, machen Sie ruhig Ihren Nachbarn darauf aufmerksam, falls er nicht diesen Hinweis gelesen hat.

Das Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern regelt, dass Anpflanzungen im Straßenbereich nur durch den Träger der Straßenbaulast vorgenommen werden dürfen.

Die Gemeinde ist berechtigt, von Ihnen die Beseitigung aller ungenehmigten Anpflanzungen und Ablagerungen vor Ihren Grundstücken von Ihnen auf Ihre Kosten innerhalb einer angemessenen Zeit zu verlangen.

Im Straßen- und Wegegesetz ist auch geregelt, dass Abfall, und auch Grünschnitt vom Rasenmähen ist Abfall, zum Zwecke der Entsorgung nicht auf die Straße gebracht werden darf.

Im Sinne eines harmonischen Zusammenlebens bitten wir Grundstückseigentümer, diese Hinweise zu beachten.

Fachdienst I / Ordnungsrecht

Bekanntmachung der Gemeinde Pampow

Bekanntmachung der Widmung

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993, in Kraft am 30. Januar 1993, geändert durch § 15 des Gesetzes vom 02. März 1993, in Kraft am 31. März 1993, Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1998, in Kraft am 30. Juli 1998 werden folgende Verkehrsflächen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes "Umnutzung Betriebsgelände Agrargemeinschaft Pampow e.G." der Gemeinde Pampow unter Angabe der Einstufung in eine Straßengruppe nach § 3 StrWG M-V mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Straße "Raiffeisenstraße",

Gemarkung Pampow, Flur 8, Flurstück	174/26	einbahnige Straße
	174/29	
	174/32	
	174/35	

Zum Riedgraben/Raiffeisenstraße

Gemarkung Pampow, Flur 8, Flurstück	175/90	einbahnige Straße
-------------------------------------	--------	-------------------

Sandweg

Gemarkung Pampow, Flur 8, Flurstück	175/47	einbahnige Straße
	175/51	
	175/55	



Zum Sportplatz

Gemarkung Pampow, Flur 8, Flurstück	176/1	einbahnige Straße
	176/47	

Die erstmalige Einstufung erfolgt nach dem Straßen- und Wegegesetz M-V gem. § 3 Nr. 3a als
- Ortsstraße -

Die o.g. Verkehrsflächen befinden sich in Baulast der Gemeinde Pampow und sind Eigentum der Gemeinde Pampow.

Die Straße „Zum Sportplatz“

Gemarkung Pampow, Flur 8, Flurstück 175/49 (einbahnige Straße) wird aus der öffentlichen Widmung bis zur Klärung der Eigentumsverhältnisse an der Straße ausgeklammert.

Die erstmalige Einstufung erfolgt nach dem Straßen- und Wegegesetz M-V gem. § 3 Nr. 3a als
- Ortsstraße -

Die o.g. Verkehrsfläche befindet sich in Baulast der Gemeinde Pampow und wird Eigentum der Gemeinde Pampow.

Pampow, 13.01.2005

(Siegel)

gez. Schulz
Bürgermeister

Impressum

Das Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf erscheint 1x monatlich.

Herausgeber: Amt Stralendorf,
Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf
eMail: am@amt-stralendorf.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Leitender Verwaltungsbeamter des Amtes Stralendorf
Herr Lischtschenko

Redaktion:
Herr Reiners, Amt Stralendorf, Telefon: 03869/760029

Quellenangabe der in dieser Ausgabe enthaltenen Cliparts: Corel Draw 8, Corel Photo Paint

Verlag:
delego Wirtschaftsverlag Detlev Lüth,
Klörengang 5, 19053 Schwerin,
Telefon: 0385/48 56 30, Telefax: 0385/48 56 324,
eMail: delego.lueuth@t-online.de

Vertrieb:
Mecklenburger Zeitungsvertriebs-GmbH,

Gutenbergstraße 1, 19061 Schwerin

Die Verteilung erfolgt kostenlos in alle erreichbaren Haushalte des Amtes Stralendorf.
Das Amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf ist einzeln und im Abonnement beziehbare. Bezug im Abonnement gegen Berechnung des Portos beim Herausgeber.

Druck: cw Obotritendruck GmbH Schwerin

Verbreitungsgebiet: Amt Stralendorf

Auflage: 4.930 Exemplare

Anzeigen: Herr Eschrich

delego Wirtschaftsverlag Detlev Lüth

Schwerin, Telefon: 0385 / 48 56 30

Es gilt die Preisliste Nr. 2 vom 1. Januar 2002.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos übernehmen wir keine Haftung. Der Autor erklärt mit der Einreichung, dass eingereichte Materialien frei sind von Rechten Dritter. Wir bitten vor der Erarbeitung umfangreicher Texte um Rücksprache mit der Redaktion.
Namenliche gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.
Bei Ausfall infolge höherer Gewalt, Verbot oder bei Störung beim Druck bzw. beim Vertrieb besteht kein Erfüllungs- und Entschädigungsanspruch. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Telefonverzeichnis der Amtsverwaltung Stralendorf

Vorwahl/ Einwahl 03869 76000
Fax 03869 760060

Leitender Verwaltungsbeamter

Herr Lischtschenko 760011 lischtschenko@amt-stralendorf.de

Fachdienst I – Leiter: Herr Lischtschenko

Bürgerbüro – Meldestelle / Wohngeld

Frau Stredak 760028 stredak@amt-stralendorf.de
Frau Peschke 760034 peschke@amt-stralendorf.de
Frau Spitzer 760024 spitzer@amt-stralendorf.de
Frau Vollmerich 760025 vollmerich@amt-stralendorf.de
Frau Jomrich 760022 jomrich@amt-stralendorf.de

Büro Amtsvorsteher & LVB

Personalwesen

Frau Lähning 760017 laehning@amt-stralendorf.de

Sitzungs- und Schreibdienst

Herr Mende 760059 mende@amt-stralendorf.de
Frau Jorzik 760018 jorzik@amt-stralendorf.de

EDV – Organisation & Wasser- und Bodenverbände

Herr Schumann 760044 schumann@amt-stralendorf.de

Ordnungsrecht

Frau Facklam 760050 facklam@amt-stralendorf.de
Frau de Veer 760037 de.veer@amt-stralendorf.de

Standesamt & Archiv

Frau Möller 760026 moeller@amt-stralendorf.de

Fachdienst II – Leiter Herr Borgwardt

Kämmerer

Herr Borgwardt 760012 borgwardt@amt-stralendorf.de

Amtskasse

Frau Zerrenner 760014 zerrenner@amt-stralendorf.de
Herr Kanter 760013 kanter@amt-stralendorf.de
Frau Schröder 760015 e.schroeder@amt-stralendorf.de

Liegenschaften

Frau Dahl 760031 dahl@amt-stralendorf.de
Frau Kretschmer 760035 kretschmer@amt-stralendorf.de

SB Steuern & Beiträge

Frau Ullrich 760016 ullrich@amt-stralendorf.de

Vollstreckung

Frau Aglaster 760051 aglaster@amt-stralendorf.de
Frau Schwenkler 760023 schwenkler@amt-stralendorf.de

HÜL

Frau Schröder 760021 schroeder@amt-stralendorf.de

Gebäudemanagement

Herr Möller-Titel 760033 moeller-titel@amt-stralendorf.de
Herr Reiners 760029 reiners@amt-stralendorf.de

Fachdienst III – Leiterin: Frau Thede

Städtebauliche Entwicklung & Bauleitplanung

Frau Thede 760030 thede@amt-stralendorf.de

Bau/ Verwaltung von Straßen, Plätzen, Grünflächen

Frau Froese 760032 froese@amt-stralendorf.de

Schulen & Kindertagesstätten

Frau Ferner 760020 ferner@amt-stralendorf.de
Frau Barsch 760027 barsch@amt-stralendorf.de

Sprechzeiten:

Dienstag: 14 bis 19.30 Uhr

Donnerstag: 9 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr

Termine außerhalb der Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung

Sprechzeiten des Amtsvorstehers, der Bürgermeisterinnen und der Bürgermeister des Amtes Stralendorf:

Amtsvorsteher: Herr Michael Vollmerich

Termine nach Vereinbarung unter Telefon: 03 85/6 66 59 87

Gemeinde Dümmer

Bürgermeisterin: Frau Janett Rieß

buergermeister@duemmer-mv.de

www.duemmer-mv.de

mittwochs von 17 bis 19 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 18, 19073 Dümmer

Tel.: 01 73/6 05 43 14

Gemeinde Holthusen

Bürgermeisterin: Frau Christel Deichmann

nach Vereinbarung Tel.:0172/31 03 161

Gemeinde Klein Rogahn

Bürgermeister: Herr Michael Vollmerich

nach Vereinbarung Tel.: 0385/6 66 59 87

Gemeinde Pampow

Bürgermeister: Herr Hartwig Schulz

dienstags von 17.00 – 19.00 Uhr

im Gemeindebüro, Schweriner Str.13, 19075 Pampow

Gemeinde Schossin

Bürgermeister: Herr Heiko Weiß

nach Vereinbarung Tel.: 03869/ 78 09 47

Gemeinde Stralendorf

Bürgermeister: Peter Lenz

dienstags von 16.00 – 18.00 Uhr

im Gemeindebüro, Schulstraße 2 (Sportkomplex) Tel.: 03869/70 723

(Tel. 01 74/3 31 11 04 • lenz-stralendorf@gmx.de)

Gemeinde Warsaw

Bürgermeisterin: Frau Gisela Buller

Jeden 1. Dienstag im Monat von 17.00 Uhr – 18.00 Uhr

Im Feuerwehrhaus Warsaw oder nach Vereinbarung,

Tel.: 03869/ 70 210

Gemeinde Wittenförden

Bürgermeister: Herr Manfred Bosselmann

dienstags von 17.00 Uhr – 18.00Uhr

im Gemeindehaus, Zum Weiher 1a

(telefonisch während der Sprechzeiten zu erreichen unter

Tel.: 0385/6 17 37 87)

Gemeinde Zülow

Bürgermeister: Herr Volker Schulz

nach Vereinbarung Tel.: 0 38 69/7 02 02

Ihre Amtsverwaltung Stralendorf ist stets bemüht, den Besuchern auch außerhalb der regulären Sprechzeiten weiterzuhelfen.

Bitte haben Sie aber Verständnis dafür, dass dies nicht immer möglich ist, weil Mitarbeiter/innen

– Außendiensttermine wahrnehmen müssen, zu dieser Zeit nicht zur Verfügung stehen

– Unaufschiebbar Vorgänge termingerecht bearbeiten müssen, z. B. um Sitzungen der Gemeindegremien vorzubereiten haben oder

– Anträge, Eingaben und Ähnliches von Bürgerinnen und Bürgern ebenfalls termingerecht erledigen müssen, da sonst Nachteile für die Antragsteller entstehen würden.

Wenn es Ihnen dennoch nicht möglich sein sollte, innerhalb unserer Sprechzeiten die Amtsverwaltung Stralendorf aufzusuchen, dann vereinbaren Sie bitte mit ihrem Ansprechpartner einen gesonderten Termin.

Wir sind bemüht Ihre Terminwünsche zu berücksichtigen.

Amt Stralendorf

Lütten Snack oewer'n Goordentun

Wirksamer Schutz in der kalten Jahreszeit

Es gibt weit verbreitete Ansichten, die der Realität des Winters mit unter nicht standhalten.

Hier einige Tipps:

Baumpflegemittel dienen zum Verstreichen von frischen Schnittwunden, sie fördern die Wundheilung. Als Frostschutzanstrich sind die dunklen Pasten ungeeignet, weil sie die Erwärmung der Rinde nicht verhindern.

Immergrüne Gehölze brauchen auch im Winter bei Sonne und

zu lassen, mag einige Jahre gut gehen, doch alle Tontöpfe und auch die als frostbeständig bezeichneten Gefäße haben Poren, die Wasser aufnehmen. Früher oder später greift der Frost die Wände an.

Was kann man tun? Die Pflanzkübel in einen Unterstand stellen und vor Nässe schützen bzw. mit Styroporplatten oder Noppenfolie umschließen.

Kronen der Hochstammrosen sollten nicht in Hüllen aus Plastikfolie



Wind viel Wasser. Es kann aus dem gefrorenen Boden nicht nachfließen, so dass die Pflanzen bei Kälte nicht erfrieren, sondern vertrocknen. Es ist ratsam mit einer schattierenden Hülle aus Vlies oder Sackleinen die Wasserverdunstung zu reduzieren.

Terrakottakübel sollten über den Winter nicht im Freien bleiben. Die Terrakottakübel im Freien stehen

gelegt werden. Plastikfolien, auch perforierte, sind ungeeignet, weil bei Sonnenschein im Inneren ein Hitzestau entsteht. Die Rosen treiben aus und faulen bzw. erfrieren in kalten Nächten. Junge Stammhochrosen sollten vorsichtig über den Zapfen am Stammgrund heruntergebogen werden. Die Krone sollte dann mit Nadelholzreisig bzw. Erde abgedeckt werden.

Text & Foto: Soltow & AS/Rei.

Jetzt ein Angebot anfordern!

- Fenster • Türen
- Markisen
- Rolläden
- Klappläden

Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 9-12 und 13-17 Uhr
Bahnhofstraße 44 • Hagenow
Tel. 03883/641653 • Fax: 641654
Funk 01 62/5 12 97 94

Anzeigen-Hotline:

Tel.: 03 85/48 56 30
Fax: 03 85/48 56 324
E-Mail:
delego.lueth@t-online.de

Unser Angebot vom 1. - 28. Februar

*Dauerwelle
kompl. ab 35 €*

Trendsalon Stralendorf
Telefon: 03869/7434

DWS Versorgungstechnik

Heizung - Sanitär - Klempner
Wartung - Heizungsnotdienst

19073 Stralendorf
☎: (0 38 69) 74 33
Fax (0 38 69) 74 50

„Bauelemente rund um's Haus“

ständige Ausstellung täglich von 9-18 Uhr

Fenster, Türen, Rolläden und Markisen für JEDEN Geldbeutel
mit und ohne Einbau

E. Karwowski, Fasanenhof 14b, 19073 Klein Rogahn
Tel. 0385 / 61 33 45, Fax: 0385 / 6 17 37 68

WEMAG Strom bringt Sicherheit ins Leben

Thomas Grupp, Werkleiter
TFW Airbag Systems GmbH, Laage,
zufriedener WEMAG-Kunde seit 2296

www.wemag.com ☎ (0385) 755 2 755

28.1.2005

2. Pampower Karneval
mit einer Showeinlage der Gruppe
„Line Dance Schwerin“
Beginn: 20 Uhr • Eintritt: 10 €

5.2.2005 „Die teuflische Nacht“
Beginn: 19.30 Uhr
Eintritt: 5 €

**Um Kostüm wird gebeten!
Kartenvorverkauf ab sofort**

Schweriner Straße 39 • 19075 Pampow
Tel. 0 38 65/83 83 0 • Fax: 0 38 65/83 83 63